

KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036
78. Jahrgang
Hamm,
den 25. Juni 2026

Nr. 3

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Kammerversammlung 2026 4

Neue Vorstandsmitglieder 7

Änderung der Geschäftsordnung
der RAK Hamm 8

Berufsrecht und Berufspraxis

Scharfe Kritik an Regulierungs-Standards
für Geldwäsche-Sanktionen 12

Appell zur Einreichung der
Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO 13

Leitfaden für bedrohte Rechtsanwälte/innen 13

Aufrufe der RAK Hamm

Fachanwaltsausschuss Medizinrecht:
Ordentliches Mitglied gesucht! 17

Juristenausbildung: Werden Sie Dozent/in in der
Anwaltsstation des Referendariates! 17

Ehrenamtliche Mitwirkung von
Rechtsanwälten/innen bei der
Bearbeitung von Gnadensachen 17

Aktuelle Gesetzgebung

Zwangsvollstreckung künftig mit
weniger Medienbrüchen 18

Statistik

Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik
zum 01.01.2026 32

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell 34

Berufsrecht aktuell 36

Notariat digital 36

Auszeichnungen und Ehrungen 37

Aus-, Fort- und Weiterbildung 37

Literatur 40

Als Beilage:



Seminarprogramm für Rechtsanwälte 2026
Seminarprogramm für Mitarbeiter 2026
Gemeinsames Seminar der RAK Hamm und
der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe

Inhalt

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Kammerversammlung 2026

Neue Vorstandsmitglieder 7

Änderung der Geschäftsordnung der RAK Hamm 8

Berufsrecht und Berufspraxis

Zum derzeitigen Stand der bevorstehenden BRAO-Reform: Lob und Kritik am Regierungsentwurf 10

Scharfe Kritik an Regulierungs-Standards für Geldwäsche-Sanktionen 12

Appell zur Einreichung der Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO 13

Leitfaden für bedrohte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 13

Aufrufe der Rechtsanwaltskammer Hamm

Fachanwaltsausschuss Medizinrecht: Ordentliches Mitglied gesucht! 17

Juristenausbildung: Werden Sie Dozent/in in der Anwaltsstation des Referendariates! 17

Ehrenamtliche Mitwirkung von Rechtsanwälten/innen bei der Bearbeitung von Gnadensachen 17

Elektronischer Rechtsverkehr

Wesroc bleibt Dienstleisterin für das beA-System 18

Aktuelle Gesetzgebung

Zwangsvollstreckung künftig mit weniger Medienbrüchen 18

Pläne für neue Gesellschaftsform mit gebundenen Vermögen 19

Zivilgerichtliches Onlineverfahren gestartet 20

Kindschaftsrecht: Umfassende Reform geplant 21

Berichte und Hinweise

Hinweis zur Übermittlung von Beschlüssen an JVA Köln 21

Aktuelle berufs- und gebühren-rechtliche Rechtsprechung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Zwischenprüfung 2026 25

Abschlussprüfung Winter 2026 25

Ausbildungsberater/innen gesucht 26

Online-Börse der Rechtsanwaltskammer Hamm 27
Mitarbeiterseminare 27

Namen und Nachrichten

Dr. Michael Haas ist neuer Präsident des Landgerichts Bochum 28

BGH-Anwaltssenat: neue Beisitzer und Beisitzerinnen berufen 28

Veranstaltungen

Tag der Offenen Tür bei dem Oberlandesgericht Hamm 29

Veranstaltungen des DAI 29

Beilagen

Seminarprogramm der RAK Hamm

Gemeinsames Seminar der RAK Hamm und der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe

Literatur

Statistik

Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik zum 01.01.2026 32

STAR-Bericht 2025 – Ergebnisse 33

Online-Befragung STAR 2026 – Nehmen Sie teil! 33

Notarkammer

Notarkammer aktuell

Bildungsgang Notarfachangestellte 34

Erstmalige Konstituierung des Berufsbildungsausschusses der Westfälischen Notarkammer 35

Berufsrecht aktuell

Notarversicherungsfonds – Bericht zu Rechtsfragen 36

Notariat digital

Neue Submarke BNotK IT 36

Auszeichnungen und Ehrungen

Ehrung von Büroangestellten 37

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V., Bochum 37

Online-Vortrag LIVE 38

Online-Kurs Selbststudium 38

Mitarbeiter-Module 38

Literatur

40

Stellenmarkt

Kanzleiübernahme / Kanzleiverkauf 41

Personalien

Neuzulassungen Notare 42

Löschungen als Notar 42

Amtssitzverlegungen 42



Aktuell

Aktuell



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

einen Paradigmenwechsel im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung soll das **EU-Geldwäschepaket** als Meilenstein europäischer Regulierung darstellen.

Nach jahrelangen Diskussionen, ausgelöst durch spektakuläre Geldwäscheskandale bei europäischen Großbanken, liegt nun ein Regelwerk vor, das die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Europa grundlegend transformieren soll und wird. Unterschiedliche Auslegungen der EU-Richtlinien in den 27 Mitgliedstaaten, divergierende Aufsichtspraktiken und mangelnde grenzüberschreitende Zusammenarbeit boten Kriminellen Schlupflöcher. Die Financial Action Task Force (FATF) hatte diese Schwachstellen wiederholt kritisiert. Die Zeit des regulatorischen Flickenteppichs soll nun vorbei sein. Mit dem EU-Geldwäschepaket schafft Europa erstmals ein einheitliches „Single Rulebook“. Das Herzstück dieser Reform ist die AMLA - die neue EU-Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit Sitz in Frankfurt am Main. Seit dem 01. Juli 2025 operativ tätig, wird sie ab 2028 vollumfänglich mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet sein.

„So weit, so gut“ könnte man meinen, wenn man nicht von den neuen Regelungen betroffen ist. Verpflichtete Rechtsanwälte, die Tätigkeiten nach Art. 3 Nr. 3 a) und b) der Geldwäscheverordnung durchführen, die Rechtsanwaltskammern als aufsichtführende Stellen sowie die BRAK schlagen Alarm und das auch schon seit dem Jahr 2021, seitdem die europäische Kommission ihre legislativen Vorschläge veröffentlicht hat. Leider bisher ohne Erfolg.

Grundsätzlich wird das **allgemeine Anliegen**, die Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung in Europa weiter zu verbessern, selbstverständlich **unterstützt**, denn derartige Kriminalität hört an den Staatsgrenzen nicht auf. Es folgt jedoch ein großes **ABER**. Bei der fast schon romantischen Vorstellung von harmonisierten Regelungen in der EU wird vollkommen außer Acht gelassen, dass von diesen Regelungen die unterschiedlichsten Berufsgruppen betroffen sein werden. Ohne jede Rücksicht wird eine horizontale Struktur in sämtlichen Regelungen verfolgt, um die übergeordneten Ziele und die harmonisierte Umsetzung in der gesamten EU nicht zu gefährden. Es scheint, als hätte insbesondere die AMLA **kein Verständnis für die Tätigkeiten des Nichtfinanzsektors**, zu dem auch die verpflichteten Rechtsanwälte zählen. Statt sektorspezifische Regelungen zu fördern, die für Rechtsklarheit und Sicherheit bei der Umsetzung von Geldwäschépräventionsmaßnahmen durch die

einzelnen Verpflichteten in ihren spezifischen Tätigkeitsbereichen sorgen würden, werden geradezu massenhaft komplexe Regulatory Technical Standards (RTS), Leitlinien und Empfehlungen zu den einzelnen Vorschriften des EU-Geldwäschepakets entworfen, was deren Anwendbarkeit und damit auch die beabsichtigte Wirksamkeit, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, beeinträchtigt. Auch ist offensichtlich, dass sich die EU und die AMLA ausschließlich an großen Unternehmens-einheiten als Adressaten orientieren. Die Herausforderungen sind immens und für einzelne Verpflichtete kaum zu bewältigen. Es sind insbesondere erhebliche IT-Investitionen zu leisten, um die erhöhten Datenanforderungen durch digitalisierte, automatisierte Prozesse bewältigen zu können und die kurze Implementierungsfrist bis Juli 2027 setzt alle Betroffenen sowie Aufsichtsbehörden unter Druck. Zumal der Gesetzgeber den Entwurf eines nationalen Gesetzes zur Umsetzung der Geldwäscherichtlinie noch nicht vorgelegt hat.

Insgesamt greifen die Regelungen des EU-Geldwäschepakets, der darauf aufbauenden RTS und Leitlinien der AMLA und die ausnahmslose Verfolgung der harmonisierten und horizontalen Struktur dermaßen in die **Grundfreiheiten des Anwaltsberufs ein**, dass die **anwaltsliche Unabhängigkeit real bedroht ist**. Damit stehen auch die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips, das Recht auf ein faires Verfahren und der Anspruch des Mandanten auf Vertraulichkeit auf dem Spiel. Es muss gelingen, dass insbesondere die Rechtsanwaltskammern und die BRAK bei den Verantwortlichen der AMLA mit ihren begründeten Bedenken durchdringen, um zu verhindern, dass die AMLA sich zwar weiterhin nicht für den Nichtfinanzsektor interessiert, aber die entworfenen RTS und Leitlinien unsere Berufsgruppe vor existentielle Probleme stellt.

Ihr

Hans Ulrich Otto, Präsident

Kammerversammlung 2026

Kammerversammlung 2026

Die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm fand am 15. April 2026 im Maximilianpark Hamm, Werkstatthalle, statt. An der Kammerversammlung nahmen 105 Mitglieder teil.

TOP 1 Eröffnung, Begrüßung und Formalien

Präsident Otto eröffnete die Veranstaltung um 16:05 Uhr und begrüßte die erschienenen Kolleginnen und Kollegen. Besondere Erwähnung fanden hierbei Mitglieder der Anwaltsgerichtsbarkeit, der Präsident der Westfälischen Notarkammer sowie Träger der Ehrenmedaille der Kammer.

TOP 2 Bericht des Präsidenten

Präsident Otto dankte zunächst den **am Ende der Wahlperiode ausscheidenden Mitgliedern des Kammervorstands**, Rechtsanwältin **Marion Meichsner** sowie den Rechtsanwälten **Karl Friedrich Hofmeister** und **Jörg Habenstein**, für ihre langjährige ehrenamtliche Tätigkeit und für die wahrgenommenen Ämter dieser Personen.

Vizepräsidentin Friebertshäuser-Kauermann ergriff daraufhin das Wort und wies darauf hin, dass auch **Präsident Otto** am Ende der laufenden Wahlperiode aus seinem Amt ausscheide. Sie stellte einige wesentliche Verdienste des Präsidenten dar und wies darauf hin, Präsident Otto habe das Wesen der Rechtsanwaltskammer Hamm geprägt.

Es schloss sich der Bericht des Präsidenten zur **Entwicklung der Mitgliederzahlen** an. Er verwies darauf, dass sich der Rückgang der Mitgliederzahl im Berichtsjahr, wenn auch nur zu einem geringen Anteil, fortgesetzt habe, und erwähnte die jeweilige Anzahl der Mitgliedschaften in der Rechtsanwaltskammer. Er verwies dabei auch darauf, dass der Anteil der Rechtsanwältinnen an der Mitgliederzahl gestiegen sei. Er gab zudem einen Überblick über die Verteilung der Fachanzahlen auf die einzelnen Rechtsgebiete und wies darauf hin, dass die Anzahl der erstmalig eingetragenen Ausbildungsverträge in den letzten Jahren weitgehend stabil geblieben sei.

In dem rechtspolitischen Teil seines Berichts verwies Präsident Otto auf das **Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Anwaltsberufs**. Der zunehmenden Beeinträchtigung anwaltlicher Tätigkeit durch Bedrohung durch Dritte müsse die Sicherung der Unabhängigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und auch der Beistand durch die Kammer entgegengesetzt werden. Als Beispiel nannte er die zukünftige Teilnahme von Kammervertretern z. B. bei Durchsuchungsmaßnahmen bei zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Kolleginnen und Kollegen.

Aus den zurückliegenden Hauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer berichtete Präsident Otto beispielhaft über die Forderung, das **Prinzip des unabhängigen anwaltlichen Beistands** im Grundgesetz, konkret in einem neuen Art. 19 Abs. 5 GG, zu verankern. Er verwies insbesondere auf die Erfahrungen in der Türkei und den USA. Wichtig sei dabei, dass nicht der Schutz der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Vordergrund stehe, sondern der Schutz der betroffenen Bürger. Die Umsetzung dieser Grundgesetzänderung sei jedoch bislang nicht erfolgreich gewesen.

Ein weiterer Schwerpunkt seines Berichts betraf die Thematik der **Geldwäscheprävention**. Aufgrund der Anforderungen, die mit der Umsetzung des EU-Geldwäsepakets einhergingen, sei davon auszugehen, dass ein stärkerer Ausbau der Kammertätigkeit in diesem Bereich erforderlich sein könnte. Er stellte einzelne Punkte aus den sich ergebenden zukünftigen Anforderungen dar.

Letzter Punkt des Berichts des Präsidenten waren Informationen zu der Thematik „**Sammelanderkonten**“. Er verwies auf die zurückliegenden Probleme der letzten Jahre mit diesem Thema, die nur mit einem Nichtanwendungserlass des Bundes-Finanzministeriums hätten gelöst werden können. Er berichtete, dass zukünftig ein automatisiertes Prüfsystem der Banken installiert werden solle, um Auffälligkeiten bei Geld-Transaktionen feststellen zu können. Bei einer Auffälligkeit sollen diese Daten zur weiteren Prüfung an die regional zuständige Rechtsanwaltskammer übermittelt werden. Rechtsanwaltskammern werden damit zukünftig mehr Verantwortung für Anwaltskanzleien zu übernehmen haben, seien aber auch dazu bereit.

TOP 3 Aussprache zu TOP 2

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es keine Wortmeldungen.

TOP 4 Haushaltsangelegenheiten

a) Verwaltungshaushalt

- aa) Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2025
- bb) Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Der Verwaltungshaushalt 2025 wurde von Schatzmeister Habenstein erläutert. Danach habe das Haushaltsjahr 2025 mit einem Ausgabenüberschuss i. H. v. 608.498,72 € abgeschlossen. Geplant sei ein Ausgabenüberschuss i. H. v. 751.855,00 € gewesen. Schatzmeister Habenstein erläuterte sodann einzelne Ausgabe- und Einnahmetitel des Haushalts.

Zur Vermögensübersicht führte Schatzmeister Habenstein aus, das liquide Vermögen zum 31.12.2025 belaufe sich auf insgesamt 1.486.315,30 € inklusive einer verwahrten ERV-Umlage über 89.312,55 €.

Schatzmeister Habenstein verlas den Rechnungsprüfungsbericht der Rechnungsprüfer RA/WP/StB Dr. Stefan Hoischen und Rechtspfleger Oliver Heine. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Kammerversammlung wurde Gelegenheit gegeben, Fragen zu stellen.

Rechtsanwalt Erich Eisel aus Bochum beantragte, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen. Die Kammerversammlung erteilte, bei Enthaltung der Vorstandsmitglieder, Entlastung.

cc) Nachtragshaushaltsplan 2026

Schatzmeister Habenstein stellte sodann den Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2026 vor. Danach werde ein Einnahmenüberschuss i. H. v. 908.397,00 € prognostiziert. Im Voranschlag 2026 sei noch ein solcher i. H. v. 1.607.025,00 € vorgesehen gewesen.

Die wesentlichen Gründe für die Differenz seien einerseits Minderausgaben, andererseits aber auch Mehrausgaben und Mindereinnahmen. Im Bereich der Minderausgaben verwies der Schatzmeister auf den Titel 4800 (Abwickler-/Vertretervergütung), bei dem 100.000,00 € zu berücksichtigen seien. Im Bereich der Mehrausgaben verwies er auf die Titel 4010 (Kosten des Anwaltsgerichts, 43.500,00 €), 4100 (Personalkosten, 320.000,00 €), 4410 (Inventarkosten, 50.000,00 €), 4420 (EDV/IT, 65.000,00 €), 4470 (Wartung und Instandhaltung Gebäude, 90.000,00 €), 4840 (Projekt DATEV-Nachfolge BGB-Gesellschaft, 110.000,00 €) sowie im Bereich der Mindereinnahmen auf den Titel 8700 (Teilnehmergebühren Seminare, 61.920,00 €).

Der Nachtragshaushalt für das Geschäftsjahr 2026 wurde sodann in der vorgelegten Form einstimmig ohne Enthaltung angenommen.

dd) Kammerbeitrag 2027

Schatzmeister Habenstein berichtete sodann, der Kammervorstand habe beschlossen, der Kammerversammlung vorzuschlagen, den Kammerbeitrag für das Jahr 2027 auf **395,00 €** festzusetzen und für **nichtanwaltliche Pflichtmitglieder im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO** auf **345,00 €** zu reduzieren, und stellte den entsprechenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Die Kammerversammlung beschloss den Kammerbeitrag wie vorgeschlagen sodann einstimmig.

ee) Haushaltsvoranschlag 2027

Ferner stellte der Schatzmeister auch den Haushaltsvoranschlag 2027 vor. Er erläuterte dazu den Titel 4020 (Beiträge an die BRAK (ohne ERV)), für den 696.950,00 €

vorgesehen sind. Hintergrund sei die Erhöhung der Beiträge, die an die BRAK abzuführen seien. Im Gegensatz dazu stehe als Mindereinnahme der Titel 8600, der sich auf 0,00 Euro ermäßige, da für das Jahr 2027 kein Rechtsfachwirtkurs angeboten werde.

Er stellte den Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2027 sodann zur Abstimmung, der in der vorgelegten Form einstimmig angenommen wurde.

b) Sonderhaushalt zur Finanzierung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV)

aa) Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2025 bb) Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt trug Schatzmeister Habenstein vor und führte zu dem Verwahrungssystem aus. Er wies darauf hin, dass die Zuweisung zur Verwahrung zum Stichtag 31.12.2025 eine Summe in Höhe von 24.119,93 € betrug und sich damit die ERV-Verwahrung auf 89.312,55 € erhöht habe. Er verlas den Rechnungsprüfungsbericht von RA/WP/StB Dr. Stefan Hoischen und Rechtspfleger Oliver Heine.

Rechtsanwalt Erich Eisel aus Bochum beantragte, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen. Die Versammlung erteilte, bei Enthaltung der Vorstandsmitglieder, dem Vorstand Entlastung.

cc) Nachtragshaushaltsplan 2026

Der Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer erläuterte den Nachtragshaushaltsplan 2026. Danach waren Anpassungen im Gesamtplan um 666,00 € erforderlich, um die reduzierte Mitgliederzahl (13.533 statt 13.542) bei einer unveränderten Pro-Kopf-Umlage von 74,00 € abbilden zu können.

Der Beschlussvorschlag, den Nachtragshaushalt für das Geschäftsjahr 2026 in der vorgelegten Form anzunehmen, wurde einstimmig ohne Enthaltung angenommen.

dd) Umlage 2027

Zu diesem Tagesordnungspunkt verwies der Schatzmeister darauf, dass die endgültige Beschlussfassung über den an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführenden Betrag und die Höhe der ERV-Umlage erst im Mai 2026 getroffen werde. Daher unterbreitete er folgenden Beschlussvorschlag:

„Zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs wird für das Jahr 2027 von jedem zahlungspflichtigen Kammermitglied eine Umlage i. H. v. 70,00 € erhoben. Dies vorbehaltlich dessen, dass in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 08.05.2026 ein Betrag i. H. v. 70,00 € beschlossen wird. Weicht dieser Betrag ab, ist der abzurufende Umlagebetrag entsprechend anzupassen. Er erhöht oder ermäßigt sich in der

Weise, dass er dem von der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossenen Betrag entspricht.“

Dieser Beschlussvorschlag wurde einstimmig ohne Enthaltung angenommen.

ee) Haushaltsvoranschlag 2027

Schatzmeister Habenstein berichtete letztlich auch zum Haushaltsvoranschlag 2027. Als Beiträge an die BRAK (ERV) sei nunmehr ein Betrag i.H.v. 947.310,00 € vorgesehen. Der Betrag sei mit den Einnahmen der geplanten ERV-Umlage und einer Zuweisung aus der Verwahrung deckungsgleich.

Sodann nahm die Kammerversammlung den Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2027 in der vorgelegten Form einstimmig an.

Der Schatzmeister schloss seinen Vortrag mit einem herzlichen Dank an alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle und dankte der Kammerversammlung für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

TOP 5 Bestellung der Rechnungsprüfer

RA/WP/StB Dr. Stefan Hoischen, Herford und Rechtspfleger Oliver Heine wurden durch die Kammerversammlung zu Rechnungsprüfern der Rechtsanwaltskammer Hamm für das Geschäftsjahr 2026 bestellt.

TOP 6 Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer

Präsident Otto leitete in das nächste Thema ein und verwies auf die Änderung von § 86a BRAO, wonach zukünftig die Durchführung der Kammerversammlung auch in hybrider oder virtueller Form rechtlich zulässig sei. Die Änderung der Geschäftsordnung nehme diese Möglichkeiten auf, ohne damit Festlegungen zur Art der Durchführung zu treffen. Auf die Vorstellung der Änderungen und die Möglichkeit zu Fragen und Anmerkungen gab es keine Wortmeldungen.

Danach hat die Kammerversammlung die Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm in der vorgelegten Form einstimmig beschlossen.

Die geänderte Geschäftsordnung ist in diesem KammerReport veröffentlicht.

TOP 7 Wahlen zum Kammervorstand hier: Vorstellung der Kandidaten

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erläuterte sodann den weiteren Ablauf der Wahlen zum Kammervorstand und die Vorstellung der Kandidaten. Er wies darauf hin, dass nach der Wahlordnung am Tag nach der Kammerversammlung die Wahlfrist zum Kammervorstand beginne. Er hob besonders hervor, dass sich viele

Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stellen. Er wies noch einmal darauf hin, dass unter diesem Tagesordnungspunkt die Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit haben, sich der Kammerversammlung kurz vorzustellen. Dabei sei die Redezeit auf 2 Minuten pro Person begrenzt.

Sodann nutzten die Kolleginnen und Kollegen Dr. Marcus Bauckmann, Günther Teuner, Jutta Heise, Sören Lührmann, Dr. Sebastian Meyer, Synthia Winter, Kristina Kemperdiek-Ksoll, Christina Piaskowy, Kathrin Schöler, Angela Kirschner, Ursula Rehrmann, Michael-Konrad Wolff, Viola Anna Hiesserich, Ursula Knecht, Maria Elisabeth Küpers-Quill, Elisabeth Schwering, Dr. Hans-Ulrich Wessels, Dirk-Mario Ziebach, Himat Yousof, Helmut Kerkhoff, Dr. Philip Seel und Tobias Schäfer die Möglichkeit zur Vorstellung.

Präsident Otto dankte allen Kandidatinnen und Kandidaten für ihre Mitwirkung.

TOP 8 Verschiedenes

Rechtsanwalt Erich Eisel, Bochum, führte daraufhin aus, es hätte allen 13.500 Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer gutgetan, die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten mitzuerleben; nur so könne man erkennen, mit welchem Engagement sich Kolleginnen und Kollegen für die Anwaltschaft und die Vorstandsarbeit einsetzten. Er bat alle anwesenden Kolleginnen und Kollegen, für die Teilnahme an der Kammerversammlung auch in ihren Anwaltvereinen zu werben, und betonte die Herausforderungen, die an die Anwaltschaft gestellt werden.

Abschließend richtete sich Präsident Otto noch einmal an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kammerversammlung und dankte in ihrem Namen all denjenigen, die die Kammerversammlung vorbereitet haben. Er dankte zudem auch den Mitgliedern des Vorstands und des Präsidiums. Sein Dank ging auch an die Geschäftsführung und die juristischen Referentinnen und Referenten, die Büroleitung, die Vorsitzende des Anwaltsgerichts, die zuständigen Sachbearbeiterinnen und die Mitarbeiterin und den Mitarbeiter der Buchhaltung.

Sodann meldete sich noch Rechtsanwältin Bergü Ercan zu Wort und wies auf den Umstand hin, dass 2028 der Deutsche Anwaltstag nach Dortmund komme und der Dortmunder Anwaltverein dessen Gastgeber sei. Sie wies darauf hin, der Deutsche Anwaltstag sei auch Fortbildungsveranstaltung; sie betonte die gute Verbindung der Vereine in der Region zur Rechtsanwaltskammer Hamm und zu den Gerichten.

Präsident Otto verabschiedete die Anwesenden und wies auf den Bericht des Referenten Prof. Dr.-Ing. Rehtanz im Anschluss an die Kammerversammlung hin. Das Ende der Kammerversammlung war um 18:00 Uhr.

Neue Vorstandsmitglieder

Neue Vorstandsmitglieder

Zum 31.10.2026 enden die Amtszeiten von RA Karl Friedrich Hofmeister, Olpe, RAin Marion Meichsner, Bochum und RA Hans Ulrich Otto, Bochum, als Mitglieder des Kammervorstands.

Durch Neuwahl gem. §§ 64 ff. BRAO treten am 01.11.2026 RAin Kristina Kemperdiek-Ksoll, Bochum, RAin Kathrin Schöler, Bochum, und RA Himat Yousuf, Kreuztal, ihre Ämter als Vorstandsmitglieder an.

Zum 31.10.2026 endet zudem die Amtszeit von RA Jörg Habenstein, Hagen, aufgrund Amtsniederlegung. Im Wege der Ersatzwahl ist RA Tobias Schäfer, Wetter, mit Wirkung zum 01.11.2026 in den Kammervorstand gewählt worden.

Die neuen Mitglieder des Vorstands haben uns eine kurze Vita zukommen lassen, um sich Ihnen vorzustellen:



Kristina Kemperdiek-Ksoll, Bochum

Mein Name ist Kristina Kemperdiek-Ksoll, ich bin 38 Jahre alt, Mama von drei Kindern, Rechtsanwältin (FA FamR u. Miet/WEG-R) und Notarin aus Bochum.

Als Regionalbeauftragte für den LG Bezirk Bochum des ForumJungeAnwaltschaft konnte ich erste Kontakte zu unserem örtlichen Anwaltverein knüpfen, dessen Vorstand ich mittlerweile angehöre. Zudem darf ich für Sie unsere Interessen im Rahmen der Satzungsversammlung vertreten.

All dies hat mir gezeigt, wie wichtig berufspolitisches Engagement für unsere Interessenvertretung ist. Gerade die „jüngere Generation“ sollte sich hier viel mehr einbringen! Gleichsam bin ich der Auffassung, dass noch transparenter nach Außen dargestellt werden sollte, was die Kammer alles für uns und unseren Berufsstand tut.

Genau hieran möchte ich mitwirken und danke Ihnen daher herzlich, dass Sie mich in den Vorstand der RAK gewählt haben!



Tobias Schäfer, Wetter

Geboren 1982, verheiratet und Vater eines Kindes. Seit Oktober 2010 als Rechtsanwalt im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm zugelassen und seit Februar 2011 selbständig in eigener Kanzlei in Wetter (Ruhr). Seit der „Siebten Vertreterversammlung“ gewähltes Mitglied und seit der „Achten Vertreterversammlung“ zusätzlich im Rechnungsprüfungsausschuss des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande NRW ehrenamtlich tätig.

Weitere ehrenamtliche Tätigkeiten:

- Vorstandsmitglied des Anwalt- und Notarvereins des Landgerichtsbezirks Hagen e.V.
- Stv. Vorsitzender des ACE-Kreises Hagen-Mark und Aufsichtsratsmitglied des ACE- Auto Club Europa e.V.

Ich freue und bedanke mich, dass Sie mir Ihr Vertrauen geschenkt haben.



Kathrin Schöler, Bochum

Geboren 1979 in Dortmund, verheiratet, und Mutter einer Tochter. Mein Studium habe ich an der Ruhr-Universität Bochum und mein Referendariat in Bochum absolviert. Ich bin seit 2007 als selbständige Rechtsanwältin tätig. 2013 wurde mir der Titel Fachanwältin für Arbeitsrecht verliehen.

Ich möchte die Kammer insbesondere bei ihren Aufgaben als Interessensvertretung der Anwaltschaft unterstützen. Dabei liegen mir vor allem der unabhängige Bestand der

Neue Vorstandsmitglieder

Neue Vorstandsmitglieder

Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege, die Interessen der kleinen und mittelständigen Kanzleien und „last but not least“ die Interessen der Rechtsanwältinnen am Herzen. Ich hoffe aufgrund meiner Erfahrungen aus meiner 20-jährigen Anwaltstätigkeit meinen Beitrag hierzu leisten zu können.



Himat Yousuf, Kreuztal

Seit 2015 selbständiger Rechtsanwalt und Kanzleihinhaber im Bezirk der RAK Hamm. Verheiratet, Vater von vier Kindern. Studium in Marburg und Gießen, Referendariat im Bezirk des OLG Hamm.

Als Praktiker kennt er die Herausforderungen kleiner und mittelständischer Kanzleien aus Erfahrung. Eine starke, unabhängige Anwaltschaft ist für ihn Fundament des Rechtsstaats.

Im Kammervorstand wird er sich einsetzen für:

- konsequente Verteidigung anwaltlicher Unabhängigkeit,
- Schutz des Berufsgeheimnisses und faire Gebühren,
- praxisgerechte Digitalisierung sowie verantwortungsvollen Umgang mit KI als Zukunftsaufgabe,
- transparente, verlässliche Kammerarbeit.

Er steht für Verantwortung, Sachlichkeit und klare Interessenvertretung.

Änderung der Geschäftsordnung der RAK Hamm

Änderung der Geschäftsordnung der RAK Hamm

Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Die Kammerversammlung hat am 15.04.2026 eine geänderte Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm beschlossen, deren Veröffentlichung hiermit erfolgt. Sie tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.

Geschäftsordnung

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Beschlossen in der Kammerversammlung vom 15.04.2026

I. Allgemeines

§ 1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der von den Kammermitgliedern zu leistende Jahresbeitrag wird durch die ordentliche Kammerversammlung in jedem Jahr beschlossen und im Mitteilungsblatt der Kammer oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach veröffentlicht. Für die Zahlung gilt die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

II. Kammerversammlung

§ 3

Die ordentliche Kammerversammlung soll in den ersten 4 Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

§ 4

(1) Die Kammerversammlung findet in Präsenz aller Beteiligten am Sitz der Kammer statt. Sie kann auf Beschluss des Kammervorstands auch an einem anderen Orte stattfinden.

(2) Die Kammerversammlung kann, außer bei einer Beschlussfassung oder Wahl in geheimer Abstimmung

mung, auch als virtuelle oder hybride Kammerversammlung stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident.

- (3) Für die Durchführung einer Kammerversammlung in virtueller oder hybrider Form gilt § 86a Abs. 3 BRAO. Eine Aufzeichnung einer hybriden oder virtuellen Kammerversammlung erfolgt nicht. Jedes an der Kammerversammlung online teilnehmende Mitglied hat sicherzustellen, dass keine Bild- oder Tonaufzeichnung erfolgt.

§ 5

- (1) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Bei einer hybriden oder virtuellen Kammerversammlung ist eine ausreichende Verschlüsselung der Verbindung sicherzustellen, welche die Nichtöffentlichkeit der Versammlung wahrt. Jedes an der Kammerversammlung online teilnehmende Mitglied hat während der gesamten Kammerversammlung zu gewährleisten, dass keine unberechtigten Personen in dem von ihm genutzten Raum anwesend sind.
- (2) Der Kammervorstand kann die Teilnahme von Gästen gestatten. Die Teilnahme von nichtanwaltlichen Beschäftigten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, die der Durchführung der Kammerversammlung dient, ist gestattet.

§ 6

Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Kammer oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach.

§ 7

Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Der Präsident leitet die Versammlung als Vorsitzender und ernennt erforderlichenfalls die Stimmzähler. Der Präsident wird im Falle der Verhinderung durch die Vizepräsidenten, in der Reihenfolge der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Präsidium, bei Verhinderung aller Vizepräsidenten durch den Schriftführer und bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes der Kammer.

§ 9

Der Vorsitzende ist berechtigt, Redner, denen er das Wort erteilt hat, auf den Gegenstand der Tagesordnung oder eine Überschreitung der angemessenen Redezeit hinzuweisen und ihnen bei Erfolglosigkeit seines Hinweises das Wort zu entziehen.

Gegen die Entziehung des Wortes hat der Betroffene das Recht, Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet unmittelbar die Kammerversammlung.

§ 10

- (1) Der Vorsitzende ist berechtigt, in der Kammerversammlung Anträge zu den in der Tagesordnung angeführten Verhandlungsgegenständen zu stellen. Andere Anträge, welche in der Kammerversammlung Gegenstand der Tagesordnung werden sollen, müssen dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt werden.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichterstatter zu bestimmen. Diese Berichterstatter erhalten auf Verlangen das Wort sowohl zu Anfang als auch nach Schluss der Erörterung. Bei Gegenständen, die gemäß § 85 II der Bundesrechtsanwaltsordnung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, muss auf Verlangen einem der Antragsteller das Wort sowohl zu Anfang als auch nach Schluss der Erörterung erteilt werden.

§ 11

Die Versammlung kann jederzeit den Schluss der Erörterung beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag ohne Aussprache.

§ 12

Der Vorsitzende leitet die Abstimmung über die gestellten Anträge. Sie erfolgt durch Handerhebung. Bei Durchführung der Kammerversammlung in Präsenzform kann der Vorsitzende eine andere Art der Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben. Die Kammerversammlung in Präsenzform kann ebenfalls eine andere Art der Abstimmung beschließen.

§ 13

Der Kammervorstand ist ermächtigt, Abteilungen zu bilden.

III. Vertrauensanwalt

§ 14

- (1) Der Vorstand kann einen Vertrauensanwalt berufen und den Umfang und die Ausgestaltung seiner Tätigkeit sowie die Amtsdauer regeln.
- (2) Der Vertrauensanwalt darf nicht Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer sein oder einem Gericht der Anwaltsgerichtsbarkeit für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer angehören. Er muss die Voraussetzungen der Wählbarkeit gem. §§ 65, 66 BRAO erfüllen.
- (3) Der Vertrauensanwalt kann von Kammermitgliedern bei beruflich veranlassten oder den Beruf berührenden persönlichen und wirtschaftlichen Problemen angerufen werden. Er hat die Aufgabe, diese Mitglieder bei der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten zu unterstützen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Beratung oder sonstigen Unterstützungsleistung besteht nicht.
- (4) Berufsaufsichts- und Widerrufsverfahren bleiben von einer Tätigkeit des Vertrauensanwalts unberührt. Dieser hat sich insoweit jeder Einflussnahme zu enthalten.
- (5) Der Vertrauensanwalt übt sein Amt unabhängig aus und ist, auch gegenüber den Organen und Angestellten der Rechtsanwaltskammer, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Der Vertrauensanwalt wird ehrenamtlich und für das ratsuchende Kammermitglied kostenlos tätig. Er erhält für seine Tätigkeit von der Rechtsanwaltskammer eine Aufwandsentschädigung, über deren Bemessung der Vorstand entscheidet.

- (7) Das Amt des Vertrauensanwalts endet vorzeitig, wenn
 1. er sein Amt niederlegt,
 2. er nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder Mitglied des Kammervorstands oder eines Gerichts der Anwaltsgerichtsbarkeit für den Kammerbezirk wird,
 3. er durch den Kammervorstand abberufen wird.

IV. Schlussbestimmung

§ 15

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und auch für Personen, die keinem Geschlecht zuzuordnen sind.

§ 16

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.

Die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, 19. Mai 2026

Otto
Präsident

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

Zum derzeitigen Stand der bevorstehenden BRAO-Reform: Lob und Kritik am Regierungsentwurf

Der vom Bundeskabinett im Dezember 2025 beschlossene Entwurf für ein Gesetz zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sieht u.a. eine Neuordnung der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit der Anwalts- und Steuerberaterkammern und

neue Regelungen für die ehrenamtliche Tätigkeit bei den Berufsgerichten vor. Weitere Änderungen betreffen das Zulassungswesen und den Verbraucherschutz im Inkassorecht.

Die BRAK hatte bereits zu dem Ende September veröffentlichten Referentenentwurf des Gesetzes umfassend Stellung genommen. Einige ihrer Kritikpunkte und Anregungen wurden in dem Regierungsentwurf berücksichtigt. Er unterscheidet sich aber nicht maßgeblich vom Referentenentwurf.

Lob und Kritik der BRAK

In ihrer Stellungnahme setzt die BRAK sich im Detail mit den einzelnen Regelungen des Regierungsentwurfs auseinander, die sie in vielen Punkten befürwortet, aber auch in Details kritisiert und mit Änderungsvorschlägen begleitet.

Positiv sieht sie insbesondere, dass mit der Einführung des sog. rechtlichen Hinweises die bisherigen Diskussionen um das Instrument der missbilligenden Belehrung beendet werden. Die Legaldefinition des rechtlichen Hinweises hält sie jedoch nach wie vor für unglücklich; sie ermögliche keine trennscharfe Abgrenzung zu einer unverbindlichen Beratung durch die Kammer.

Beim Tätigkeitsverbot wegen Vertretung widerstreitender Interessen sieht der Regierungsentwurf vor, dass die Zustimmung eines Unternehmens-Mandanten nach Ablauf einer zweiwöchigen Frist fingiert wird. Die BRAK spricht sich ausdrücklich gegen diese Zustimmungsfiktion aus – denn das Tätigkeitsverbot schütze nicht nur Mandaten, sondern diene auch dem Gemeinwohl, indem sie das Vertrauen in eine unabhängige Interessenwahrnehmung durch Anwalt:innen schützt. Die Kernwerte der anwaltlichen Berufsausübung dürften nicht zur Disposition der Mandantschaft stehen.

Paradigmenwechsel bei Abwicklung nötig

Ein zentraler Kritikpunkt der BRAK ist die im Regierungsentwurf vorgesehene Neuregelung der Abwicklung von Kanzleien. Zwar begrüßt sie, dass mit dem Regierungsentwurf die finanzielle Belastung der Rechtsanwaltskammern begrenzt werden soll. Jedoch hält sie das Konzept des Regierungsentwurfs im Ergebnis für untauglich, wonach eine Kammer für Kosten einer Abwicklung, die 10.000 Euro übersteigen, nur als Bürgin haften soll, wenn sie der Fortführung der laufenden Mandate zuvor zugestimmt hat. Das Konzept enthält einige Unklarheiten und birgt Risiken für die Kammern, welche die BRAK im Einzelnen aufzeigt.

Die BRAK fordert daher einen Paradigmenwechsel: Aufgabe des Abwicklers soll künftig nicht mehr die Fortführung laufender Mandate eines ehemaligen Anwalts sein; er soll vielmehr die Mandate feststellen und die Mandanten über ihre Beendigung sowie darüber informieren, dass sie eine neue anwaltliche Vertretung beauftragen müssen. Ihr Konzept hat die BRAK in einem Positionspapier umfassend dargelegt und begründet.

Effektive Möglichkeit gegen Wettbewerbsverstöße

Rechtsanwaltskammern können nach geltendem Recht wiederholte Berufsrechtsverstöße von Anwalt:innen, aber auch von Steuerberater:innen und Patentanwält:innen, nicht mit einer Unterlassungsverfügung unterbinden; daher gehen sie teilweise in solchen Fällen wettbewerbsrechtlich gegen die betreffenden Kolleg:innen vor. Diese

Praxis regelt der Regierungsentwurf nun explizit gesetzlich – allerdings unter Voraussetzungen, die aus Sicht der BRAK wenig praxisgerecht sind. Wie bereits zum Referentenentwurf kritisiert die BRAK insbesondere, dass die Kammern zuerst einen rechtlichen Hinweis erteilen müssen; dies mache faktisch das nach dem UWG übliche Vorgehen im Eilrechtsweg unmöglich. Für problematisch hält sie zudem, dass Kammern nur gegen ihre eigenen Mitglieder nach dem UWG vorgehen können sollen, obwohl sich Wettbewerbsverstöße von Anwalt:innen bundesweit auswirken.

Gegen Mitglieder anderer Berufskammern, die sich wettbewerbswidrig verhalten, sollen die Rechtsanwaltskammern künftig nur noch vorgehen können, wenn deren zuständige Kammern keine eigenen Maßnahmen ergreifen. Die BRAK kritisiert, dass unklar bleibt, welche Maßnahmen anderer Berufskammern ein Tätigwerden der Rechtsanwaltskammer sperren und wie diese davon Kenntnis erlangen soll.

Anhörung im Bundestags-Rechtsausschuss

Zu dem Gesetzesvorhaben führte der Rechtsausschuss des Bundestages am 22.4.2026 eine Anhörung durch, bei der BRAK-Vizepräsident André Haug als Sachverständiger auftrat. Haug betonte in seinem Statement den dringenden Bedarf der Kammern für eine rechtssichere und praktikable Lösung zur Kanzleiabwicklung. Er verwies dazu auf den Vorschlag der BRAK, der im Kern vorsieht, dass Abwickler laufende Mandate sofort beenden können.

Auch die Bundessteuerberaterkammer sieht die starre Deckelung auf 10.000 Euro, die der Regierungsentwurf vorsieht, kritisch und spricht sich dafür aus, dass Abwickler einzelne Mandate niederlegen können. Denn bei der Abwicklung von Steuerberaterkanzleien stehen die Kammern vor vergleichbaren praktischen Problemen wie die Rechtsanwaltskammern.

Haug betonte ferner, dass die Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche durch die Kammern wegen des Eil-Charakters – anders als im Regierungsentwurf vorgesehen – ohne vorherigen rechtlichen Hinweis möglich sein müsse. Zudem müssten Kammern, wie bisher auch, gegen Mitglieder anderer Kammern vorgehen dürfen, weil sich wettbewerbswidriges Verhalten eines Anwalts nicht zwangsläufig an dessen Kanzleisitz auswirke; denn Anwalt:innen bieten ihre Dienste bundesweit an und verfügen zum Teil auch über mehrere Kanzleisitze oder Zweigstellen.

Weiterführende Links:

[Stellungnahme Nr. 23/2026 Regierungsentwurf](#)

Scharfe Kritik an Regulierungs- Standards für Geldwäsche-Sanktionen

Zur Umsetzung des EU-Geldwäschepakets muss die europäische Aufsichtsbehörde AMLA Regulierungsstandards erarbeiten. Doch diese ignorieren die Besonderheiten des Nichtfinanzsektors, die anwaltliche Verschwiegenheit und bestehende Aufsichtsstrukturen der Kammern – und bergen neue Gefahren für Sammelanderkonten. Die BRAK übt deshalb scharfe Kritik und fordert Nachbesserungen.

Als Teil des im Juli 2025 in Kraft getretenen EU-Geldwäschepakets regelt die EU-Geldwäscheverordnung (Verordnung (EU) 1624/2024 – Gw-VO) im Kern Sorgfaltspflichten für Verpflichtete; die EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1640 – Gw-RL) betrifft organisatorische und institutionelle Fragen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zielt also auf nationale Geldwäsche-Aufsichtsbehörden und deren Arbeit. Die Pflichten nach der Verordnung gelten ab dem 10.7.2027; bis dahin ist auch die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Maßstäbe für die Regulierungspraxis

Bis zu diesem Datum muss zudem die neue Geldwäschebekämpfungsbehörde AMLA (Anti Money Laundering Authority) sog. Technische Regulierungsstandards (RTS) ausarbeiten. Diese sollen als Maßstäbe für die mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörden und für Verpflichtete dienen. Die AMLA erarbeitet derzeit eine Vielzahl von RTS zu unterschiedlichen Aspekten der Geldwäscheprävention.

Bereits im März nahm die BRAK zu dem von der AMLA vorgelegten Entwurf eines RTS zu finanziellen Sanktionen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgeldern nach Art. 53 Gw-RL Stellung. Sie kritisierte zahlreiche Inkonsistenzen, unbestimmte Rechtsbegriffe und unangemessene Regulierungskriterien. An zwei weiteren, im April von der AMLA vorgelegten Entwürfen für RTS über die Kriterien zur Identifizierung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen sowie zu Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden übt die BRAK nunmehr ebenfalls scharfe Kritik.

Rechtswidrige RTS zur Identifizierung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen

Art. 19 Gw-VO verlangt von Verpflichteten – zu denen (nur) bei Kataloggeschäften i.S.d. Art. 3 Nr. 3 b) Gw-VO auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehören – in bestimmten Fällen besondere Sorgfaltspflichten, insbesondere die Identifizierung von Geschäftsbeziehungen, gelegentlichen und verbundenen Transaktionen sowie von Geschäften mit niedrigen Schwellenwerten. Die Ausfüllung dieser Sorgfaltspflichten soll ein weiterer RTS konkretisieren.

In ihrer Stellungnahme kritisiert die BRAK diesen RTS-Entwurf aufs Schärfste: Er sei rechtswidrig und verletze die anwaltlichen Kernwerte, insbesondere das Berufsgeheimnis, und die Berufsausübungsfreiheit. Zudem lasse er die Besonderheiten des Nichtfinanzsektors und den Umstand außer Acht, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht generell Verpflichtete nach der Gw-VO sind, sondern nur, wenn sie bestimmte Kataloggeschäfte tätigen.

Der RTS ist aus Sicht der BRAK vor allem für Kreditinstitute und größere Unternehmen konzipiert – für kleinere Unternehmen und Kanzleien ist er insgesamt überbordend, überreguliert, unverhältnismäßig und nicht mit wirtschaftlich vernünftigem Aufwand leistbar. Die BRAK zeigt zudem auf, dass der geplante RTS an verschiedenen Stellen im Widerspruch zu Regelungen der Gw-VO steht; insb. sind die verwendeten Begrifflichkeiten – etwa Mandant, Geschäftsbeziehung, (gelegentliche / verbundene) Transaktion – weder deckungsgleich noch miteinander vereinbar. Damit bleibt die Verpflichtetenstellung insgesamt unklar.

Rechtswidrige RTS zu Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

Ebenso scharf fällt die Kritik der BRAK zu einem weiteren RTS-Entwurf aus, der in Umsetzung von Art. 28 I Gw-VO die Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden konkretisieren soll. Auch diesen Entwurf hält die BRAK für insgesamt überbordend, überreguliert, unverhältnismäßig und mit unwirtschaftlichem Aufwand verbunden. Auch er verletzt anwaltliche Kernwerte und ignoriert die Besonderheiten des Nichtfinanzsektors und insb. der Anwaltschaft. Zudem sei der Entwurf nicht aus sich heraus verständlich; er erkläre unbestimmte Rechtsbegriffe mit anderen unbestimmten Rechtsbegriffen – und damit für Verpflichtete kaum handhabbar.

Zwei Hauptprobleme sieht die BRAK: Der Entwurf erweckt den Eindruck, dass Anwalt:innen – unabhängig von einer vorherigen Prüfung, ob sie überhaupt Verpflichtete i.S.v. Art. 3 Gw-VO sind – dieselben Prüfungsintensitäten wie natürliche oder juristische Personen entfalten müssten, die per se Verpflichtete sind. Damit gehen die RTS weit über ihre Ermächtigungsgrundlage hinaus.

Zudem überträgt der Entwurf banktypische Prüf- und Dokumentationslogiken schematisch auf die anwaltliche Tätigkeit. Ausdrückliche Regelungen zur Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit fehlen – aus Sicht der BRAK eine Gefährdung einer funktionierenden, vertraulichen anwaltlichen Beratung.

Für Sammelkonten fordert die BRAK eine ergänzende Regelung, die bereits bestehende Aufsichten von Berufsheimnisträgern berücksichtigt. Die in Art. 22 des RTS-Entwurfs formulierten Anforderungen des Art. 22 RTS-E sollten daher als erfüllt gelten, wenn die Verwaltung fremder Gelder auf Sammelanderkonten durch die im jeweiligen Mitgliedstaat zuständigen Aufseher in einer Weise kontrolliert wird, die den Anforderungen von Art. 20 I h) Gw-VO entspricht – für die Anwaltschaft sind dies die Rechtsanwaltskammern.

Weiterführende Links:

[Stellungnahme Nr. 27/2026](#) (zum AMLA-RTS über Kriterien zur Identifizierung von Geschäftsbeziehungen u.a.)

[Stellungnahme Nr. 28/2026](#) (zum AMLA-RTS zu Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden)

[Stellungnahme Nr. 17/2026](#) (zum AMLA-RTS zur Regulierung durch Aufsichtsbehörden)

[Nachrichten aus Berlin 6/2026 v. 18.3.2026](#) (zum AMLA-RTS zur Regulierung durch Aufsichtsbehörden)

[Nachrichten aus Berlin 9/2026 v. 29.4.2026](#) (zu geplanten Änderungen im Geldwäschegesetz)

[Nachrichten aus Berlin 7/2026 v. 1.4.2026](#) (zu geplanten Änderungen im Geldwäschegesetz)

Einreichung der Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO

Sehr geehrte Fachanwältinnen,
sehr geehrte Fachanwälte,

das Jahr 2026 ist bereits zur Hälfte geschafft, und auch in diesem Jahr müssen Sie wieder Ihre Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO einreichen. Damit dieser Prozess so reibungslos wie möglich verläuft, möchte die Rechtsanwaltskammer Hamm eine Bitte an Sie richten:

Reichen Sie Ihre Nachweise gern zeitnah ein!

Sobald Sie Ihrer Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO im Umfang von 15 Zeitstunden nachgekommen sind, können Sie gerne Ihre Teilnahmebescheinigungen einreichen. Sie müssen nicht bis zum Jahresende warten.

Die Erfahrung zeigt, dass gegen Jahresende eine erhebliche Häufung eintritt, die zu längeren Bearbeitungszeiten führt – das möchten wir gemeinsam mit Ihnen vermeiden. Durch die gleichmäßige Verteilung über das Jahr können wir Ihre Nachweise sorgfältiger und schneller prüfen. Sie erhalten dann zeitnah Gewissheit bzw. wissen rechtzeitig, ob noch Fortbildungsstunden fehlen.

Haben Sie Fragen zur Einreichung oder zu Ihren Fortbildungspflichten? Unsere Geschäftsstelle steht Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!
Ihre Rechtsanwaltskammer Hamm

Leitfaden für bedrohte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Immer häufiger ereignen sich Vorfälle, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit bedrohlichem und aggressivem Verhalten ausgesetzt sind. In einer Umfrage des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) gaben rund 64 % der befragten Anwältinnen und Anwälte an, in den letzten zwei Jahren mindestens einmal Opfer von verbal aggressivem Verhalten geworden zu sein. Ein Achtel berichtet sogar von physischen Übergriffen.

Die BRAK hat einen Leitfaden mit Handlungsempfehlungen für Kolleginnen und Kollegen, die Bedrohungen, Anfeindungen o. ä. ausgesetzt sind, erstellt. Dieser enthält neben Hinweisen auf Akutmaßnahmen u. a. auch solche für die Erstellung eines Sicherheitskonzepts für Kanzleiräumlichkeiten.

Leitfaden bei Bedrohungen




BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Leitfaden bei Bedrohungen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit in bedrohliche Situationen geraten – sei es als Konsequenz von übernommenen Mandaten oder, wie in letzter Zeit leider häufiger zu beobachten, durch stigmatisierende und denunzierende Medienberichterstattung. In einer **Umfrage des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE)** gaben 64,36 % der befragten Anwältinnen und Anwälte an, in den letzten zwei Jahren mindestens einmal Opfer von verbal aggressivem Verhalten geworden zu sein.

Die Konsequenzen für die Betroffenen, wenn z.B. Drohmails eingehen, telefonische Belästigungen erfolgen, die Kanzleierichtung beschädigt wird oder sogar physische Angriffe verübt werden, sind gravierend: So gaben 32,12 % eine verminderte Zufriedenheit mit ihrer Arbeit und 24,74 % eine Beeinträchtigung ihrer mentalen Gesundheit als Folgen an. Umso wichtiger ist es, einige Punkte zu beachten, falls es zu Bedrohungen oder aggressivem Verhalten kommt.

Handlungsempfehlungen

1 Sofortmaßnahmen bei akuter Bedrohung

- **Ruhig bleiben und Distanz wahren** – keine Eskalation provozieren.
- **Polizei informieren (Notruf 110 in Deutschland)**, wenn eine Bedrohung unmittelbar oder ernsthaft ist.
- **Gefährdung dokumentieren:** Jede Form von Aggression, Bedrohung oder Einschüchterung sollte lückenlos und zeitnah dokumentiert werden. Hierzu gehören Zeitpunkt, Ort, beteiligte Personen und Wortlaut der Bedrohung sowie eine genaue Beschreibung des Vorfalls. Beweismittel wie E-Mails, Nachrichten oder Social-Media-Posts sollten gesichert sowie sicher aufbewahrt werden, um eine spätere Strafanzeige oder zivilrechtliche Schritte zu unterstützen.
- **Zeugen ansprechen** (z. B. Kanzleipersonal, Mandanten), damit die Situation nachvollziehbar bleibt.

- **Melderegistersperre:** Die schutzwürdigen Belange von Bürgerinnen und Bürgern (z.B. Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit) dürfen durch Auskunftserteilungen aus dem Melderegister, die gemäß § 44 Bundesmeldegesetz (BMG) möglich sind, nicht beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck werden in begründeten Einzelfällen Auskunftssperren (§ 51 BMG) eingerichtet, die jedoch nicht für Auskünfte an Behörden oder öffentliche Stellen gelten. Zur Einrichtung einer Meldesperre muss gegenüber dem Einwohnermeldeamt ausführlich dargelegt werden, worin eine Gefährdung besteht. Objektive Nachweise (z.B. polizeiliche oder gerichtliche Verfahren, Aktenvermerke etc.) über die Gefährdung sollten dem Antrag beigefügt werden.

2



Prävention im Kanzleialltag

- **Sicherheitskonzept:** In der Kanzlei sollten eine Türsprechanlage, eine Kameraüberwachung, ein Panikknopf und eine Alarmanlage installiert sein. Die Kanzleitür sollte erst nach Klingeln geöffnet werden sowie nur für Mandanten mit Termin. Die Tür sollte nicht von außen ohne Zutun der Kanzleimitarbeiter aufgedrückt werden können. Die Kanzleihinhaberin oder der Kanzleihinhaber sollte sich mit Nachbarn abstimmen und kommunizieren, wer sich in der Gegend bewegt.
- **Empfangsbereich absichern:** Es sollte keine direkte Einsicht in Arbeitsräume möglich sein. Der Mandanten- und der Mitarbeiterbereich sollten klar voneinander getrennt sein.
- **Kanzleipersonal schulen:** Das Verhalten im Ernstfall sollte geübt sowie Ansprechpartner für Bedrohungssituationen benannt werden. Mit dem Kanzleipersonal sollte besprochen werden, dass Drohungen und aggressives Verhalten auftreten können. Die Mitarbeiter der Kanzlei lesen eingehende Briefe und E-Mails häufig als erstes. Den Mitarbeitern sollte daher kommuniziert werden, dass sie sich des vollen Rückhalts ihres Arbeitgebers sicher sein können und dieser Maßnahmen einleitet, um Gefährdungen zu beseitigen oder zu minimieren.
- **Mandatsprüfung:** Warnsignale (aggressives Auftreten, Drohungen zu Beginn) ernst nehmen.

3



Rechtliche Schritte

- **Anzeige erstatten:** Bedrohung, Beleidigung oder Nötigung sind Straftaten. Eine Strafanzeige kann auch bei subtilen Drohungen gestellt werden – frühzeitiges Eingreifen der Behörden schützt vor Eskalation. Die Anzeige sollte vorzugsweise bei den spezialisierten Staatsschutzabteilungen der Landeskriminalämter und der Polizei gestellt werden, damit gleich die richtigen Ansprechpartner damit befasst sind.
- In jedem Bundesland gibt es **Beratungsstellen für Betroffene von rassistischer und antisemitischer Gewalt**, die kostenlose und vertrauliche Beratung anbieten.
- **Hausverbot aussprechen** bei aggressiven Mandanten
- **Kontaktverbot beantragen** (§ 1 GewSchG), wenn Bedrohungen wiederholt auftreten.
- **Unterlassungsansprüche prüfen;** bei Hetze im Internet auch Lösungsansprüche prüfen (s. hierzu auch Punkt 6)

4



Psychologische Selbstfürsorge

- **Gespräch mit Kollegen suchen** – Belastungen teilen, statt sie alleine zu tragen. Der offene Austausch mit Kolleginnen und Kollegen – etwa in Netzwerken oder Arbeitsgemeinschaften – kann sehr hilfreich sein. Auch im privaten Kreis über die Vorfälle sprechen. Psychologische Unterstützung nicht scheuen: In Härtefällen kann es für betroffene Anwältinnen und Anwälte sehr hilfreich sein, professionelle psychologische Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
- **Abgrenzung üben:** Drohungen betreffen die berufliche Rolle, nicht die Person.

5



Unterstützung durch Institutionen

- **Rechtsanwaltskammern und Berufsverbände** (RAKn, BRAK, DAV) können praxisnahe Unterstützung geben.
- **Opferschutzverbände** (z.B. Weißer Ring) bieten Opfern von Straftaten ebenfalls Unterstützung.



6



Digitale Sicherheit

- **Cybersicherheitsmaßnahmen:** In Kanzleien sollten stets grundlegende Cybersicherheitsmaßnahmen umgesetzt werden. Dies beinhaltet u.a. die Verschlüsselung der E-Mail-Kommunikation sowie die Verwendung sicherer Passwörter. Das Intranet der Kanzlei sollte durch spezielle Sicherheitstools geschützt werden, um die Vertraulichkeit der Kommunikation und von Dokumenten zu wahren.
- **Social Media überprüfen:** Persönliche Informationen (Wohnort, private Fotos) entfernen, die missbraucht werden könnten. Social Media-Kanäle auf „privat“ stellen.
- **Cybermobbing und Drohungen** online dokumentieren (Screenshots) und anzeigen. **Hetze im Internet**, einschließlich **bewusster schlechter Online-Bewertungen**, sollten ebenfalls dokumentiert werden. Hieraus resultieren ggf. Unterlassungs- und Löschungsansprüche.

7



Notfallplan entwickeln

Interner Ablaufplan: Wer ruft die Polizei an? Wer begleitet gefährdete Personen nach Hause? Welche E-Mail-Adresse und Telefonnummer hat die örtliche Polizeidienststelle (neben Notruf 110)?

8



Bei der Polizei eine Gefährdungsbeurteilung durchführen lassen

Mit der Polizei können weitere Sicherheitsmaßnahmen besprochen werden (z.B. Anbringen einer Steinwurfschutzfolie an Fenstern und Glastüren, Einbau einer stärkeren Eingangstür etc.).

9



Umsichtige Öffentlichkeitsarbeit

Auf lange Sicht ist es sinnvoll, bei **öffentlichen Äußerungen** – vor allem zu politischen oder gesellschaftlich sensiblen Themen – vorsichtig zu sein. Dazu gehört eine überlegte Wortwahl in sozialen Medien. Es sollte genau geprüft werden, welche persönlichen Informationen online sichtbar sind. Datenschutz- sowie Moderationsfunktionen sollten konsequent genutzt werden. Wer seine eigene Sichtbarkeit bewusst steuert, kann mögliche Angriffspunkte deutlich verringern.

Herausgeberin

Bundesrechtsanwaltskammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Littenstraße 9
10179 Berlin



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Aufrufe der Rechtsanwaltskammer Hamm

Aufrufe der Rechtsanwaltskammer Hamm

Fachanwaltsausschuss Medizinrecht: Ordentliches Mitglied gesucht!

Im Fachanwaltsausschuss Medizinrecht ist das Amt eines ordentlichen Mitglieds zum 01.01.2027 vakant. Kolleginnen und Kollegen, die die Fachanwaltsbezeichnung für das Medizinrecht führen und bereit sind, im Ausschuss mitzuwirken, werden gebeten, ihre Bewerbung bis zum 27.07.2026 bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Juristenausbildung Werden Sie Dozent/in in der Anwalts- station des Referendariates!

Die Rechtsanwaltskammer Hamm sucht engagierte Kolleginnen und Kollegen, die als Dozent tätig werden möchten.

Haben Sie Freude an der Ausbildung des juristischen Nachwuchses? Möchten Sie Ihre Praxiserfahrung weitergeben und junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf ihrem Weg begleiten? Dann bringen Sie sich als Dozent im Einführungslehrgang oder als anwaltlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter ein!

Der Einführungslehrgang findet regelmäßig zu Beginn der Anwaltsstation im Rahmen einer 5-tägigen, 30 Zeitstunden umfassenden Blockveranstaltung, in der Anwaltsrecht und Gebührenrecht sowie anwaltliche Tätigkeiten im verwaltungsrechtlichen, strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Mandat dargestellt werden, statt. Anschließend sind weitere 30 Zeitstunden für die anwaltliche Begleitung in der Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaft vorgesehen. Hierbei werden dem juristischen Nachwuchs an fünf in die Arbeitsgemeinschaft integrieren Tagen konkret rechtsgestaltende Elemente aus der anwaltlichen Praxis erläutert.

Derzeit werden zusätzliche Dozenten für die Einsatzplanung 2027 in den nachfolgenden Bereichen gesucht:

Einführungslehrgang 2027

LG-Bezirk Arnsberg – Dozent im Bereich Anwaltsrecht
LG-Bezirk Bielefeld – Dozent im Bereich Anwaltsrecht
LG-Bezirk Hagen – Dozent im Bereich Anwaltsrecht
LG-Bezirk Paderborn – Dozent im Bereich Anwaltsrecht
LG-Bezirk Siegen – Dozent im Bereich Anwaltsrecht
LG-Bezirk Paderborn – Dozent im Bereich Arbeitsrecht

Dozentenpool

Unabhängig von den o. g. Positionen haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich für Ihren bevorzugten Landgerichtsbezirk sowie Themenbereich in unseren Dozentenpool eintragen zu lassen. Sobald eine entsprechende Dozenten- oder Arbeitsgemeinschaftsleiterstelle frei wird, setzen wir uns umgehend mit Ihnen in Verbindung.

Voraussetzung: Zulassung zur Anwaltschaft und Interesse an der Vermittlung praxisnaher juristischer Inhalte. Praxiserfahrung wäre wünschenswert.

Einsatzzeitraum: Nach Absprache

Vergütung: 43 €/Std. über die RAK/NotK und
48 €/Std. über die Justizverwaltung
nebst Reisekostenausgleich.

Gestalten Sie die Zukunft des Anwaltsberufs aktiv mit – wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Kontakt:

Kristin Schmidt-Kuhn – Sekretariat
RAin (SyndikusRAin) u. Geschäftsführerin Patrizia Wunder vertr. d. RAin (SyndikusRAin) u. jur. Ref. Christine Frubrich
Ostenallee 18
59063 Hamm
Durchwahl: 02381-9850-81
E-Mail: schmidt@rak-hamm.de

Nähere Informationen über den Einführungslehrgang finden Sie auch auf unserer Homepage.

Ehrenamtliche Mitwirkung von Rechtsanwälten/innen bei der Bearbeitung von Gnadensachen

Wird gegen jemanden wegen einer Straftat eine strafrechtliche Entscheidung oder wegen einer Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße verhängt, so erlaubt es die Gnadensatzung NRW, in besonderen Einzelfällen auf ein Gnadengesuch hin diese Rechtsfolgen zu erlassen, zu ermäßigen, umzuwandeln oder ihre Vollstreckung auszusetzen. Die Rechtsanwaltskammer Hamm wird regelmäßig durch die Oberlandesgerichtspräsidentin gebeten, eine genügende Anzahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die zu einer ehrenamtlichen Mitwirkung bei der

Bearbeitung von Gnadensachen bereit sind, zu benennen. Wir suchen daher fortlaufend weitere engagierte Kolleginnen und Kollegen aus dem ganzen Kammerbezirk, die bereit sind, an Gnadensachen der Gnadenstelle mitzuwirken.

Melden Sie sich gerne bei der Rechtsanwaltskammer Hamm, Frau Alexandra Müller (Tel.: 02381/985028, E-Mail: mueller@rak-hamm.de).

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr

Wesroc bleibt Dienstleisterin für das beA-System

Weil der derzeitige Vertrag über Betrieb und Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs Ende 2026 ausläuft, führte die Bundesrechtsanwaltskammer eine förmliche Vergabe durch. Alte und neue Dienstleisterin ist danach die Wesroc GbR.

Die BRAK hat im Vergabeverfahren über die Übernahme, die Weiterentwicklung, den Betrieb und den Support des

besonderen elektronischen Anwaltsposts (beA) der Bietergemeinschaft Westernacher/rockenstein (Wesroc GbR) erneut den Zuschlag erteilt. Die Westernacher Solutions GmbH und die rockenstein AG übernahmen im Jahr 2019 die Dienstleistungen rund um das beA und haben langjährige Expertise bei Fachanwendungen für Justiz und öffentliche Verwaltung.

Der neue Vertrag läuft nunmehr bis Ende 2033, mit 2-maliger Verlängerungsoption für die BRAK als Auftraggeberin um jeweils ein Jahr.

Aktuelle Gesetzgebung

Aktuelle Gesetzgebung

Zwangsvollstreckung künftig mit weniger Medienbrüchen

Die Zwangsvollstreckung wird digitaler, schneller und kosteneffizienter werden. Das sieht ein Ende März vom Bundestag beschlossenes Gesetz vor, das unter anderem Kreditinstitute künftig in die digitale Kommunikation bei Zwangsvollstreckungen einbezieht. In dem Gesetz wurden mehrere praxisrelevante Anregungen der BRAK aufgegriffen.

Mit dem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung sollen künftig bei der Zwangsvollstreckung verstärkt elektronische Dokumente genutzt werden. Ziel ist es, Medienbrüche zu vermeiden, Abläufe zu vereinfachen und Zustellungskosten zu reduzieren. Erreicht werden soll das insbesondere durch digitale Vollstreckungsaufträge und die stärkere Nutzung strukturierter, maschinenlesbarer Datensätze.

Der Bundestag hat das Gesetz am 19.3.2026 in der von seinem Rechtsausschuss empfohlenen Fassung angenommen. Der Rechtsausschuss hatte zuvor einige für die Praxis bedeutsame Ergänzungen beschlossen.

Elektronische Zustellung: Kreditinstitute im Fokus

Besonders praxisrelevant ist eine durch den Rechtsausschuss ergänzte Änderung in § 173 II Nr. 1 ZPO: Kreditinstitute sind danach künftig verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung zu eröffnen – etwa über ein elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) oder einen anderen sicheren Übermittlungsweg i.S.d. § 130a IV ZPO. Damit wird ein Gleichlauf mit den Sparkassen hergestellt, die als Anstalten des öffentlichen Rechts bereits entsprechend verpflichtet sind. Für die Praxis der Kontopfändung ist dies erheblich, weil Kreditinstitute regelmäßig Drittschuldner sind. Die BRAK bewertet dies daher als wichtigen Schritt in Richtung der weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung.

XML als Leitformat

Ebenfalls durch den Rechtsausschuss eingefügt wurde ein neuer Abs. 5 in § 829 ZPO. Danach kann der Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auch als strukturierter Datensatz im XML-Format eingereicht werden. Werden beide Formate – PDF und XML – eingereicht, ist das XML-Dokument maßgeblich.

Damit erfolgte eine von der BRAK geforderte Klarstellung, welches Dokument das führende ist, wenn es in beiden Dateiformaten eingereicht wurde. Hintergrund ist, dass durch die unterschiedlichen Formate Abweichungen entstehen können.

Einfachere Drittschuldner-Erklärungen

Drittschuldner müssen nach § 840 ZPO auf Verlangen des Gläubigers binnen zwei Wochen nach Zustellung eines Pfändungsbeschlusses u.a. erklären, ob und inwieweit sie Zahlung zu leisten bereit sind und ob andere Personen die Forderung beanspruchen oder bereits gepfändet haben. Die Zustellung erfolgt entweder persönlich durch den Gerichtsvollzieher oder, was nicht immer möglich ist, elektronisch. Der Rechtsausschuss sah das praktische Bedürfnis, hierfür auch Zustellungen unter Mitwirkung der Post zu ermöglichen. Damit soll das Verfahren einfacher und schneller werden; zudem verringern sich die Zustellungskosten, die im Ergebnis der Schuldner zu tragen hat.

Gestaffeltes Inkrafttreten – im Gleichlauf mit Formularen und xJustiz

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Seine Verkündung im Bundesgesetzblatt steht noch aus.

Die wesentlichen Teile des Gesetzes treten zum 1.10.2026 in Kraft. Damit griff der Gesetzgeber auch hier eine Anregung der BRAK auf und stellte Gleichlauf zu der Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung her. Softwarehersteller erhalten dadurch eine Übergangsfrist, um die Änderungen an den Formularen in ihre Software einzupflegen. Zudem wird so auch Rücksicht auf den Aktualisierungszyklus des xJustiz-Standards genommen. Laut dem Bericht des Rechtsausschusses soll bis zum 1.10.2026 eine Zwischenversion von xJustiz vorliegen, die auch die Änderung der Formulare berücksichtigt. Auch dies entspricht einer Forderung der BRAK.

Erst nach einer einjährigen Übergangsfrist wird die Pflicht für Kreditinstitute in Kraft treten, einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung von elektronischen Dokumenten zu eröffnen. Gleiches gilt auch für die Pflicht für Anwaltschaft und Behörden, in den neu geregelten Verfahren elektronische Dokumente zu nutzen.

Weiterführende Links:

[Beschlussempfehlung des Bundestags-Rechtsausschusses](#) (BT-Drs. 21/4815)

[Stellungnahme Nr. 32/2025](#) (zum Referentenentwurf)

[Nachrichten aus Berlin 17/2025 v. 20.8.2025](#) (zum Referentenentwurf)

[Stellungnahme Nr. 4/2026](#) (zur Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung)

[Stellungnahme Nr. 57/2023](#) (zum Referentenentwurf der 20. Legislaturperiode)

Pläne für neue Gesellschaftsform mit gebundenen Vermögen

Mit der „Gesellschaft mit gebundenen Vermögen“ wollen Bundesjustizministerium und Bundesfinanzministerium eine einfach zugängliche neue Gesellschaftsform schaffen. Ihr Anfang März vorgelegtes Rahmenkonzept entwirft eine Mischform aus GmbH und Genossenschaft mit mitgliedschaftlicher Struktur, ohne Anteilseigner und ohne steuerliche Privilegierung.

Die neue „Gesellschaft mit gebundenen Vermögen“ (GmgV) soll künftig eine einfach zugängliche Rechtsform für Gesellschaften mit wenig Startkapital bieten. Vereinfacht gesagt ist es eine Mischform aus Genossenschaft und GmbH und richtet sich vor allem an kleine und mittelständische Unternehmen. Die Eckpunkte für die neue Gesellschaftsform haben das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen Anfang März in einem Diskussionsentwurf veröffentlicht.

Kernpunkte der GmgV sollen danach sein:

■ Gebundenes Vermögen

Das Vermögen der Gesellschaft ist gebunden, d. h. Gewinne sollen nicht ausgezahlt, sondern reinvestiert werden. Das soll für Fälle von Unternehmensnachfolge sicherstellen, dass die Gesellschaft nicht zerlegt oder veräußert wird. Auch verdeckte Gewinnausschüttungen sollen unmöglich sein.

■ Mitgliedschaftliche Struktur

Wie Genossenschaften soll die GmgV mitgliedschaftlich organisiert sein. Man kann zwar Mitglied sein, aber keine Aktien bzw. Anteile an der Gesellschaft erwerben. Beim Ausscheiden erhält man nur die eingezahlten Mittel ohne Rendite zurück.

■ Einfache Gründung

Die GmgV soll mit geringem Kapitaleinsatz und ohne kompliziertes Verfahren möglich sein. Wie bei Genossenschaften soll eine Gründungsprüfung durch den Prüfungsverband stattfinden. Der Verband soll auch eine Gründungsberatung und Hilfe bei der Satzungserstellung anbieten.

■ Steuerrecht

Auch die Besteuerung der GmgV soll sich an der Regelung für Genossenschaften orientieren, d. h. wie sie sollen

keine steuerlichen Privilegierungen oder Diskriminierungen gelten. Für Gewinne sollen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer anfallen. Dividenden werden nicht besteuert, da es keine Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter gibt. Die GmgV wird dadurch genauso besteuert wie bereits nach geltendem Recht eine GmbH oder AG, wenn ihre Gesellschafter die Gewinne bei dieser reinvestieren, statt an sich ausschütten zu lassen.

Die Schaffung der neuen Gesellschaftsform ist im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen für die 21. Legislaturperiode vorgesehen. Sie knüpft an ein inhaltsgleiches Vorhaben aus der vorangegangenen Legislaturperiode an. Das Rahmenkonzept greift zudem Überlegungen auf, die in den Jahren 2020/2021 von einer Wissenschaftskommission für eine derartige Gesellschaftsform erarbeitet worden waren.

Zivilgerichtliches Onlineverfahren gestartet

Streitigkeiten um Geldforderungen bis 10.000 Euro können nunmehr in einem schnellen Onlineverfahren gerichtlich geklärt werden. Nachdem Ende 2025 das Erprobungsgesetz dazu im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, startete nun am 15.4.2026 die Erprobung des neuen Verfahrens für bestimmte Zahlungsklagen und für Fluggastrechte-Sachen an einigen Amtsgerichten.

Am 15.4.2026 startete die Erprobung des zivilgerichtlichen Online-Verfahrens an den ersten deutschen Amtsgerichten. Ausgangspunkt ist das am 22.12.2025 im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit.

Zahlungsklagen und Fluggastrechte

Die Erprobung des Online-Verfahrens ist zunächst auf Zahlungsklagen bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro sowie auf den Bereich der Fluggastrechte beschränkt. Zu diesem Zweck stellt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) seit dem 15.4.2026 ein **digitales Eingabesystem** bereit, über welches Bürgerinnen und Bürger Klagen erstellen und unmittelbar bei den teilnehmenden Gerichten einreichen können. Zugänglich ist das Verfahren via www.service.justiz.de.

Der Online-Dienst „Digitale Klage für Fluggastrechte“ ist bereits seit März 2025 nutzbar und wurde für die Erprobung angepasst. Bisher führte dieser Onlinedienst ins reguläre Zivilverfahren – dies ändert sich nun mit Beginn der Erprobung.

Teilnehmende Amtsgerichte

Die pilotierenden Gerichte werden durch eine Rechtsverordnung des jeweiligen Landes bestimmt – insgesamt nehmen Amtsgerichte aus zehn Bundesländern teil. Die Erprobung für alle Arten von **Zahlungsklagen** beginnt zeitlich gestaffelt an folgenden Amtsgerichten:

- seit dem 15.4.2026: Mannheim, Nürnberg, Schöneberg, Bremen, Hamburg-Mitte, Frankfurt am Main und Leipzig,
- seit dem 20.4.2026: Nürtingen sowie
- ab dem 1.6.2026: Bonn, Essen, Dortmund, Bitburg und Sinzig.

Ausschließlich im Bereich der **Fluggastrechte** nehmen weitere Amtsgerichte an der Erprobung teil:

- ab dem 1.6.2026: Erding, Eilenburg, Düsseldorf und Steinfurt sowie
- ab dem 1.10.2026: Königs Wusterhausen.

Klageeinreichung: über elektronische Postfächer

Die Einreichung der Klage erfolgt nach Eingabe der erforderlichen Daten in das digitale Eingabesystem über die besonderen elektronischen Postfächer. Bürgerinnen und Bürger nutzen dazu [Mein Justizpostfach](#), Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).

Nach Eingabe der Angaben in das digitale Eingabesystem können die dort eingegebenen Daten zwischengespeichert werden. Der Online-Dienst generiert aus den Eingaben eine Klageschrift im PDF-Format. Diese kann dann heruntergeladen und über das beA bei Gericht eingereicht werden.

Künftig spezielles Eingabesystem für Anwaltschaft

Das BMJV kündigte in einer Pressemitteilung die Entwicklung und Zurverfügungstellung eines eigenen Eingabesystems für Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie die zusätzliche Möglichkeit der Klageeinreichung als strukturierten Datensatz im XJustiz-Format an.

Eine erste Evaluierung der Erprobung ist in zwei Jahren angesetzt – gefolgt von zwei weiteren nach jeweils vier und acht Jahren. Die BRAK hatte das Gesetzgebungsverfahren engagiert und kritisch begleitet, u.a. durch mehrere Stellungnahmen und im Rahmen einer Anhörung im Bundestags-Rechtsausschuss; ihre Anregungen schlugen sich an mehreren Stellen im Gesetz nieder.

Weiterführende Links:

[Gesetzgebungsverfahren beim BMJV](#)

[Portal für das Onlineverfahren](#)

[Pressemitteilung des BMJV v. 15.4.2026](#)

[FAQ des BMJV zum zivilgerichtlichen Onlineverfahren](#)

Kindschaftsrecht: Umfassende Reform geplant

Das gemeinsame Sorgerecht nicht verheirateter Eltern, die gemeinsame Kinderbetreuung nach einer Trennung und den Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt – diese und weitere Punkte will das Bundesjustizministerium reformieren.

Das Kindschaftsrecht soll umfassend modernisiert werden. Ein Mitte Mai vorgelegter Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz will insbesondere Kinderrechte stärken, das gemeinsame Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Elternteile erleichtern und die partnerschaftliche Kinderbetreuung nach einer Trennung klarer gestalten und praxistauglicher machen. Erstmals soll außerdem ein Gesamtkonzept zum Schutz vor häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren verankert werden. Es sieht insbesondere vor, dass bei häuslicher Gewalt gegen einen Elternteil zu dessen Schutz der andere Elternteil vom Umgang mit dem Kind ausgeschlossen werden kann.

Zudem sieht der Entwurf insgesamt eine neue Strukturierung und Systematisierung des Kindschaftsrechts vor. Die letzte umfassende Reform erfolgte durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16.12.1997; seitdem gab es nur punktuelle Reformen. Daher ist das Rechtsgebiet unübersichtlich geworden und für Rechtsanwender schwer zu erfassen. Regelungen, die miteinander im Zusammenhang stehen, sollen nun in eine logische Reihenfolge gebracht werden.

Ferner wird auch das Recht der Pflegekindschaft und der Adoption modernisiert. Ein zentraler Aspekt im Adoptionsverfahren, die Stabilität der Beziehung des adoptierenden Paares, soll künftig nicht mehr allein an der Ehe festgemacht werden; denn die Ehe ist für viele Menschen keine notwendige Vorbedingung für eine Familiengründung mehr.

Der Entwurf greift damit einige Punkte wieder auf, die bereits in einem Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums aus der vorangegangenen Legislaturperiode adressiert waren; dieser unterfiel der Diskontinuität. Die BRAK hatte sich zu Beginn der aktuellen Legislaturperiode mit Reformvorschlägen im Familien- und Erbrecht zu Wort gemeldet, wo sie dringenden Reformbedarf sieht. Sie wird sich mit dem nun vorgelegten Referentenentwurf intensiv befassen.

Weiterführende Links:

[Referentenentwurf](#)

[Informationspapier zur Kindschaftsrechtsreform](#)

[Diskussionsentwurf](#) (20. Legislaturperiode)

Reformvorschläge der BRAK ([Stellungnahme Nr. 9/2025](#))

[Nachrichten aus Berlin 7/2025 v. 7.4.2025](#) (zu den Reformvorschlägen der BRAK)

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise

Hinweis zur Übermittlung von Beschlüssen an JVA Köln

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie darüber informieren, dass die Justizvollzugsanstalt Köln weiterhin die Vorgabe hat, ausschließlich geregelte und unterzeichnete Beschlüsse anzuerkennen. Es kam wiederholt zu Unstimmigkeiten, wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit nicht unterzeichneten und nicht gesiegelten Kopien von Beschlüssen vorstellig wurden, um Mandantengespräche zu führen. Vor diesem Hintergrund regt die Leiterin der JVA Köln folgende Verfahrensweise an: Die von

den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten digital erhaltenen Beschlüsse über das EGVP-Postfach „Vollzugsangelegenheiten“ sollten direkt an die JVA Köln weitergeleitet werden.

Um Missverständnisse oder unnötige Verzögerungen zu vermeiden, bitten wir Sie um Beachtung.

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Berufsrecht

¹ Leitsatz der Redaktion der NJW-Spezial

² Leitsatz der Redaktion der NJW

³ Leitsatz der Schriftleitung der AGS

Voraussetzungen einer Kanzlei

Die Kanzleipflicht gem. § 27 BRAO setzt nach Auffassung des BGH nach wie vor voraus, dass ein Anwalt ihm dauerhaft zur Verfügung stehende Räume nutzt, in denen er gewöhnlich seiner Tätigkeit nachgeht und er Rechtsuchenden dort zu angemessenen Zeiten zur Verfügung steht.¹

BGH Urteil vom 1.12.2025 - AnwZ (Brfg) 50/24 = BeckRS 2025, 40171

Fundstelle: NJW-Spezial 2026, S. 158

Pflicht zur Nutzung des beA im anwaltsgerichtlichen Verfahren

Auch im anwaltsgerichtlichen Verfahren muss ein Anwalt seine Berufung über das besondere elektronische Anwaltspostfach einlegen.¹

AGH Brandenburg Beschluss vom 6.10.2025 - 2 AGH 1/23 = BeckRS 2025, 28475

Fundstelle: NJW-Spezial 2026, S. 30

Anwaltliche Sorgfaltspflichten bei Adresse im elektronischen Rechtsverkehr

ArbGG §§ 46c V, 66 I; ZPO §§ 85 II, 233

Eine Rechtsmittel(begründungs)frist wird nicht durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Verwaltung des Rechtsmittelgerichts gewahrt.²

BAG Beschluss vom 4.3.2026 – 5 AZB 26/25

Fundstelle: NJW 2026, S. 1.244

Beweiswirkung eines elektronischen Empfangsbekanntnisses

Das Öffnen und Lesen einer Nachricht sind nur notwendige Voraussetzungen für die Bildung eines Empfangswillens, nicht jedoch zwangsläufig Belege für das subjektive Element einer wirksamen Zustellung mittels **EB**.¹

OLG Karlsruhe Urteil vom 18.12.2025 - 25 U 114/24 = BeckRS 2025, 35125

Fundstelle: NJW-Spezial 2026, S. 95

Mangelhafte Berufungsbegründung - Wirkung anwaltlicher Unterschrift

ZPO §§ 78 I, 520 III

1. Ein Berufungsgericht darf die Wirksamkeit einer anwaltlich unterschriebenen Berufungsbegründung nicht allein aufgrund ihrer mangelhaften juristischen Qualität infrage stellen.²
2. Die Unterschrift eines postulationsfähigen Rechtsanwalts unter einer Berufungsbegründung genügt als äußerer Ausdruck der eigenverantwortlichen Prüfung des Inhalts, ohne dass ein darüberhinausgehender Nachweis erforderlich ist.²

BGH Beschluss vom 20.11.2025 - V ZR 66/25

Fundstelle: NJW 2026, S. 842

Beratungspflicht des Rechtsanwalts bei Aussichtslosigkeit eines Klageantrags

BGB §§ 675, 242, 254 I, 280 I

1. Die Pflicht des Rechtsanwalts, seinem Mandanten gegenüber die Aussichtslosigkeit eines Klageantrags klar herauszustellen, besteht unabhängig davon, ob der Mandant rechtsschutzversichert ist oder nicht (Festhaltung an BGH NJW 2021, 3324 Rn. 26 u. 29 = WM 2023, 91).²
2. Auch wenn der Rechtsschutzversicherer die Deckungsanfrage seines Versicherungsnehmers geprüft hat und selbst hätte erkennen können, dass die Rechtsverfolgung aussichtslos ist, verstößt das Schadensersatzverlangen des Rechtsschutzversicherers aus übergegangenem Recht der Versicherungsnehmer weder gegen

Treu und Glauben noch ist der Schadensersatzanspruch wegen Mitverschuldens zu kürzen (Fortführung von BGH NJW 2021, 3324 Rn. 22 = WM 2023, 91).²

BGH Urteil vom 13.11.2025 - IX ZR 103/23

Fundstelle: NJW 2026, S. 1070

Keine Umdeutung einer Beschwerde in Einspruch gegen Versäumnisbeschluss

BGB §§ 140, 157; ZPO §§ 338, 339 I, 340 II, 514 I; FamFG §§ 68, 113 I 2, 117 II

Die in einer Familienstreitsache von einem Rechtsanwalt nach ergangenem Versäumnisbeschluss innerhalb der Einspruchsfrist eingelegte Beschwerde kann nicht in einen Einspruch umgedeutet werden.²

BGH Beschluss vom 11.2.2026 - XII ZB 328/25

Fundstelle: NJW 2026, S. 1144

Frist zur Streitwertbeschwerde nach Hauptsacheerledigung

Die Sechsmonatsfrist zur Einlegung der Streitwertbeschwerde beginnt nach einer übereinstimmenden Erledigungserklärung mit Eingang der letzten Erklärung bei Gericht.¹

OLG Koblenz Beschluss vom 25.11.2025 - 9 W 415/25 = BeckRS 2025, 32395

Fundstelle: NJW-Spezial 2026, S. 253

BGH bestätigt Vorlage eines Gutachtens über Gesundheitszustand einer Rechtsanwältin

Der BGH hat entschieden, dass eine Rechtsanwältin sich einer ärztlichen Begutachtung unterziehen und der zuständigen Rechtsanwaltskammer ein ärztliches Gutachten zu ihrem Gesundheitszustand vorlegen muss.

Die Rechtsanwaltskammer hatte der Anwältin gem. § 15 BRAO aufgegeben, ein Gutachten über ihren Gesundheitszustand vorzulegen. Anlass waren Beschwerden über ihre Verfahrensführung, darunter die Fortsetzung von Rechtsmitteln entgegen dem geäußerten Willen von Mandanten sowie Schriftsätze, die Gerichte als schwer nachvollziehbar bezeichneten. In einem Verfahren hatte sie sich auf eine Vollmacht aus 2015 berufen und ohne Kenntnis des Mandanten PKH-Anträge beim BGH gestellt. Im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens stellte ein Sachverständiger vorläufig die Diagnose Asperger-Autismus und bezeichnete die Anwältin als nicht verhandlungsfähig. Das Strafverfahren wurde eingestellt. Die zuständige Rechtsanwaltskammer gab der Anwältin auf, gemäß § 15 BRAO ein Gutachten vorzulegen, das klären soll, ob die Anwältin trotz der Diagnose in der Lage

ist, Mandanteninteressen sachgerecht wahrzunehmen und angemessen zu kommunizieren. Die Anwältin klagte gegen diese Anordnung. Der Anwaltsgerichtshof hatte die Klage abgewiesen, woraufhin die Klägerin die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH beantragte.

Der BGH lehnte den Antrag auf Zulassung der Berufung ab: Die Kammer habe zu Recht auf die vorläufige Diagnose und die dokumentierten Vorfälle abgestellt. Die Zumutung einer ärztlichen Untersuchung werde durch § 15 BRAO gedeckt. Die in einer solchen Untersuchung und Vorlage eines entsprechenden Gutachtens liegenden Beeinträchtigungen finden ihre Rechtfertigung im Schutz des Rechtsverkehrs vor Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die ihrer Aufgabe aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht gewachsen sind.

Fundstelle: BGH, Beschl. v. 28.04.2026, Az. AnwZ (Brfg) 10/26

Gebührenrecht

(Weitere) Leitlinien zur Vergütungsvereinbarung

§ 3a RVG

1. Die Vergütungsvereinbarung muss in einer der Textform genügenden Weise auch den Anwendungsbereich der Honorarabrede erkennen lassen.³
2. Für die Auslegung der Vergütungsvereinbarung dürfen auch außerhalb der Textform liegende Umstände herangezogen werden.³
3. Die Klausel „Das vereinbarte Honorar kann über den Gebühren des RVG liegen (= Grundlage für evtl. Erstattungsansprüche gegen die Gegenpartei)“ ist kein ausreichender Hinweis darauf, dass der Gegner im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.³
4. Eine in einer Vergütungsvereinbarung enthaltene Anerkenntnisklausel, nach deren Inhalt mit den Rechnungen dargestellte Bearbeitungszeiten für das Mandat vom Mandanten anerkannt seien, sollte der Mandant nicht innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Rechnung auf Fehler hingewiesen haben, ist auch im Rechtsverkehr mit Unternehmern unwirksam.³

BGH, Urteil vom 19.2.2026 - IX ZR 226/22

Fundstelle: AGS 2026, S. 161

Rückzahlung von überzahlten Anwaltskosten aufgrund unwirksamer Honorarvereinbarung

§ 9 RVG; §§ 307, 675, 667, 812 BGB

1. Die Rückzahlung von überzahlten Vorschüssen an einen Rechtsanwalt richtet sich nach §§ 675, 667 BGB und nicht nach § 812 BGB.³

2. Sowohl die Erstellung eines Testamentsentwurfs als auch die Erstellung eines Entwurfs für eine Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung durch einen Rechtsanwalt begründet grundsätzlich keine Geschäftsgebühr, sondern ist als Beratung einzustufen.³
3. Eine Honorarvereinbarung, die die Gesamtkosten für den Mandanten nicht einschätzbar macht, ist intransparent und damit gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Folglich kann lediglich die gesetzliche Vergütung nach dem RVG verlangt werden.³
4. Dem Mandanten stehen keine Schadensersatzansprüche für Notarkosten zu, wenn kein Beratungsfehler des Anwalts vorliegt und die notarielle Beurkundung zweckmäßig ist.³

LG Offenburg, Urteil vom 18.11.2025 - 257/24
Fundstelle: AGS 2026, S. 168

Keine Gebührenermäßigung bei Hauptsachevergleich ohne Kostenregelung

ZPO § 91a; KV 1211 GKG

Eine Ermäßigung der gerichtlichen Verfahrensgebühr auf eine 1,0-fache Gebühr kommt nicht in Betracht, wenn sich die Parteien in der Hauptsache vergleichen und die Kostengrundentscheidung dem Gericht überlassen. Dies gilt auch, wenn die Parteien auf eine Entscheidungsbeurteilung und auf ein Rechtsmittel verzichten.²

OLG Schleswig Beschluss vom 10.12.2025 - 9 W 121/25
Fundstelle: NJW 2026, S. 1235

Vergütungsanspruch des anwaltlichen Ergänzungspflegers nach dem RVG

BGB aF § 5 1835 I, III, 1836 I 2, 1915 I; RVG § 23 I, III; FamGKG § 46 III; RVG VV 1008

1. Ein Ergänzungspfleger kann eine Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz beanspruchen, soweit er aufgrund seiner Bestellung Tätigkeiten zu erbringen hat, für die ein juristischer Laie als Ergänzungspfleger berechtigterweise einen Rechtsanwalt hinzugezogen hätte (im Anschluss an Senat NJW 2025, 2319 FamRZ 2025, 1229).²
2. Erstreckt sich die Tätigkeit des Ergänzungspflegers auf die Überprüfung eines notariellen Grundstückskaufvertrags, ist der Gegenstandswert des nach anwaltlichem Gebührenrecht zu ermittelnden Honoraranspruchs des Ergänzungspflegers nicht durch den Höchstbetrag, den § 46 III FamGKG auf 1 Million EUR festlegt, begrenzt.²

BGH Beschluss vom 12.11.2025 - XII ZB 275/24
Fundstelle: NJW 2026, S. 911

Einsatz von Sparvermögen und Altersvorsorge

§ 115 Abs. 1, Abs. 3 ZPO; § 90 Abs. 2, Abs. 3 SGB XII

1. Sparvermögen ist im Rahmen des PKH-Rechts nur dann nicht für die Prozesskosten einzusetzen, wenn es sich um staatlich gefördertes angespartes Kapital handelt.³
2. Darüber hinaus ist der Einsatz von zur Altersvorsorge bereit gehaltenen Mitteln nur unzumutbar, wenn deren Anlage zur Altersvorsorge zweckbestimmt und geeignet ist und das ungekürzte Vermögen zu einer angemessenen Altersvorsorge erforderlich ist.³

BGH, Beschluss vom 17.7.2025 - V ZA 3/25
Fundstelle: AGS 2026, S. 135

Rechtsanwalt als Vorstandsmitglied eines eingetragenen Vereins

Vertritt sich ein eingetragener Verein in einem gerichtlichen Verfahren selbst, kann er im Obsiegensfall gem. § 91 II 3 ZPO die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts erstattet verlangen, wenn im Verfahren ein als Rechtsanwalt zugelassenes Vorstandsmitglied als Vereinsvertreter tätig geworden ist.¹

OVG Münster Beschluss vom 15.7.2025 - 10 E 176/25 = BeckRS 2025, 19663
Fundstelle: NJW-Spezial 2026, S. 157

Hinweispflichten des Rechtsanwalts zur Gebührenberechnung

BRAO § 49b I, V; BGB § 249

1. Ein Hinweis darauf, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, ist grundsätzlich für jeden einzelnen Auftrag zu erteilen; der Auftrag kann allerdings mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten umfassen.²
2. Ein Hinweis auf die Gebührenberechnung nach dem Gegenstandswert darf es nicht dem Mandanten überlassen, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein und welcher Teil der nach dem Auftrag geschuldeten Tätigkeiten nach dem Gegenstandswert abgerechnet wird.²
3. Unterlässt der Rechtsanwalt pflichtwidrig einen Hinweis, dass sich die gesetzlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, stellt die Belastung mit einer nach dem Gegenstandswert berechneten Gebührenerforderung keinen ersatzfähigen Schaden dar, wenn der Mandant die Belastung nicht auf rechtlich zulässigem Weg vermeiden konnte.²

BGH Beschluss vom 13.11.2025 - IX ZR 175/24
Fundstelle: NJW 2026, S. 766

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Zwischenprüfung 2026

für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.08.2025 begonnen haben.

Wir bitten die ausbildenden Rechtsanwälte/innen, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die bis zum 1. November 2026 **mindestens** ein Jahr ausgebildet worden sind, zur Zwischenprüfung 2026 anzumelden, sofern eine Zwischenprüfung noch nicht abgelegt wurde. Gemäß § 43 Abs. 1 Ziffer 2 BBiG **setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.**

Die Anmeldungen sind **vollständig** mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen.

Unvollständige Anmeldeunterlagen können zu einer Nichtzulassung führen.

Die Anmeldungen werden den Berufskollegs nicht mehr in Papierform zur Weitergabe zur Verfügung gestellt.

Die Anmeldeformulare können von der Homepage der Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.ausbildung-mit-recht.de) heruntergeladen werden.

Die Zwischenprüfung findet an einem Tag in der Zeit von

**Montag, 12. Oktober 2026 bis
Freitag, 16. Oktober 2026**

statt.

Nähere Einzelheiten werden den Prüfungsteilnehmern vom zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt.

Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt; es werden zwei Prüfungsarbeiten geschrieben, und zwar je eine aus dem Gebiet

- Rechtsanwendung,
- Kommunikation und Büroorganisation.

Anmeldeschluss: 04. September 2026
(Tag des Posteingangs bei der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Die Zwischenprüfungsgebühr je Prüfling beträgt 40,00 € und ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 18 der Prüfungsordnung vom Ausbildenden mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung zu entrichten. Sie ist auf das Sonderkonto der Rechtsanwaltskammer Hamm bei der Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 81 4005 0150 0000 5253 11, BIC: WELADED1MST anzuweisen (s. Anmeldeformular).

Bei den Überweisungen bitte nachfolgenden Verwendungszweck angeben, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann: „8800/Prüfungsgebühr/Vertrags-Nr. Nachname, Vorname“. Bei fehlenden Angaben ist weder die ordnungsgemäße Zuordnung zum zuständigen Prüfungsausschuss noch die Zulassung gewährleistet.

Abschlussprüfung Winter 2026

Der **schriftliche Teil der Abschlussprüfung Winter 2026** in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r findet am

Donnerstag, 03.12.2026 (1. Tag),
Freitag, 04.12.2026 (2. Tag),

statt.

Anmeldeschluss: 25. September 2026
(Tag des Posteingangs bei der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Die Anmeldungen sind **vollständig** mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen.

Unvollständige Anmeldeunterlagen können zu einer Nichtzulassung führen.

Die Anmeldungen werden den Berufskollegs nicht mehr in Papierform zur Weitergabe zur Verfügung gestellt.

Die Anmeldeformulare können von der Homepage der Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.ausbildung-mit-recht.de) heruntergeladen werden.

Prüfungsbeginn ist jeweils 08:30 Uhr in den Klassenräumen der zuständigen Berufskollegs.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

1. Prüfungstag am 03.12.2026

08:30 – 11:00 Uhr Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich oder
Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich

150 Minuten

(Pause: 11:00 – 11:45 Uhr)

11:45 – 12:45 Uhr Geschäfts- und Leistungsprozesse
60 Minuten

2. Prüfungstag am 04.12.2026

08:30 – 10:00 Uhr Vergütung und Kosten
90 Minuten

(Pause: 10:00 – 10:30 Uhr)

10:30 – 11:30 Uhr Wirtschafts- und Sozialkunde
60 Minuten

Für alle Prüfungsteilnehmer gilt:

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, den **„Haber-sack“** (vormals „Schönfelder“), die **Dienstordnung für Notare (DONot)**, **Gebührentabellen** und andere **aktuelle Gesetzestexte** ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen.

Folgende Arbeits- und Hilfsmittel sind während der Prüfung nicht zugelassen:

- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Berufung“ - auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt
- Farbliche Markierungen, die Schemata erkennen lassen (z. B. rot für Zulässigkeit, blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher Kostentafeln, Höver Gebührentabellen
- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG)
- Handys/Organizer/Tablets/Smartwatches und/oder weitere elektronische Kommunikationsmittel

Aufgefordert zur Prüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31.03.2027 endet sowie Wiederholer.

Die Ausbildungspraxen sind verpflichtet, die Prüflinge **bis zum 25. September 2026 bei der Rechtsanwaltskammer Hamm** zur Prüfung anzumelden.

Die Kammer behält sich vor, verspätete Anmeldungen unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben.

Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei – nachgewiesenen – überdurchschnittlichen Leistungen (Notendurchschnitt von 2,0 oder besser) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer Hamm im Einzelnen geprüft.

Die **Prüfungsgebühr** beträgt 100,00 € je Prüfling. Sie ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 18 der Prüfungsordnung vom Auszubildenden zu tragen und ist mit der Anmeldung fällig. Falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, ist die Prüfungsgebühr vom Prüfungsbewerber zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist auf das Sonderkonto Rechtsanwaltskammer Hamm, Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 81 4005 0150 0000 5253 11, BIC: WELADEDIMST anzuweisen (siehe Anmeldeformular).

Bei den Überweisungen bitte nachfolgenden Verwendungszweck angeben, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann: „8800/Prüfungsgebühr/Vertrags-Nr. Nachname, Vorname“. Bei fehlenden Angaben ist nicht gewährleistet, dass eine Zulassung erfolgt und dem zuständigen Prüfungsausschuss zugeordnet wird.

Der Termin für die **mündliche Prüfung** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzlichen Regelungen, hier insbesondere §§ 15 BBiG, 10 JArbSchG, hingewiesen.

Ausbildungsberater/innen gesucht

Für die Landgerichtsbezirke Bielefeld, Detmold, Hagen, Münster und Paderborn werden ab sofort jeweils ein/e Ausbildungsberater/in gesucht.

Ausbildungsberater/innen sind im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes als Beauftragte der zuständigen Stelle tätig. Sie sind berechtigt, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätten zu besichtigen.

Ihnen obliegt die Beratung der Ausbildenden, der Ausbilder sowie der Auszubildenden. Ferner sind sie die erste Ansprechperson der Rechtsanwaltskammer bei Problemen in einem Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Bezirk.

Sollten Sie Interesse an dieser interessanten ehrenamtlichen Tätigkeit haben, bitten wir um eine kurze schriftliche Bewerbung, gerne per E-Mail an ausbildung@rak-hamm.de

Online-Börse der Rechtsanwaltskammer Hamm

Sie suchen eine/n neue/n Auszubildende/n, eine/n neue/n Kollegen/in oder bieten Schülerpraktikums- bzw. Referendarplätze an?

Die Stellenbörse rund um die Ausbildung und Praktika finden Sie zukünftig unter www.ausbildung-mit-recht.de.

Auf der Online-Börse der Rechtsanwaltskammer können Angebote und/oder Gesuche nach Registrierung in den Rubriken

- Fachangestellte
- Referendarplätze
- Rechtsanwälte
- Berufliche Zusammenarbeit
- Kanzleiverkäufe

kostenfrei eingestellt werden.

Das Einsehen der dort eingestellten Angebote/Gesuche ist ohne vorherige Registrierung möglich.

Sie erreichen die Online-Börse über den Direktzugang unter <https://onlineboerse.rechtsanwaltskammer-hamm.de/>.

Mitarbeiterseminare

Die Rechtsanwaltskammer Hamm bietet in der zweiten Jahreshälfte 2026 folgende Onlineseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien an:

Arbeitsrecht – alles was Kanzleimitarbeiter wissen müssen RA Jens Andernacht	09.07.2026	9:00 – 14:40 Uhr
Verkehrsunfallrecht – alles was Kanzleimitarbeiter wissen müssen RA Bernard Schöning	03.09.2026	9:00 – 14:40 Uhr
Effiziente Zwangsvollstreckung - Der Auftrag an den Gerichtsvollzieher RiAG Dr. Esther Fronemann	10.09.2026	9:00 – 14:40 Uhr
Effiziente Klagevorbereitung und Mahnverfahren: Fristen und Verlängerungen sicher im Griff RAuNin Mihaela Dragu	19.11.2026	9:00 – 14:40 Uhr

Nähere Informationen zu den Inhalten können Sie der Sonderbeilage im KammerReport Hamm oder unserer Homepage <https://seminare.rak-hamm.de/> entnehmen. Dort ist auch eine direkte Onlineanmeldung möglich.

Namen und Nachrichten

Namen und Nachrichten

Dr. Michael Haas ist neuer Präsident des Landgerichts Bochum

Justizminister Dr. Benjamin Limbach hat Dr. Michael Haas zum 01.05.2026 zum Präsidenten des LG Bochum ernannt. Der 62-Jährige tritt die Nachfolge von Prof. Dr. Dieter Coburger an.

Dr. Haas begann 1993 seine Laufbahn im richterlichen Dienst NRW. 1996 wurde er Richter am LG Dortmund mit zusätzlichen Verwaltungsaufgaben. Nach Abordnungen zum Bundesjustizministerium und zum NRW-Justizministerium erfolgte 2003 die Ernennung zum Richter am OLG Hamm, wo er zunächst in einem Zivilsenat tätig war und später die Personalverwaltung u. a. für Beamte des höheren und gehobenen Dienstes leitete.

2010 wurde er Vizepräsident des Landgerichts Bielefeld, 2013 wechselte er in gleicher Funktion nach Münster. Seit 2019 war Dr. Haas Präsident des Landgerichts Paderborn und dort zudem Vorsitzender einer Berufungszivilkammer.

Dr. Haas ist zudem u. a. stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs NRW und Vorsitzender des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

BGH-Anwaltssenat: neue Beisitzer und Beisitzerinnen berufen

Der Senat für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs entscheidet unter anderem über verwaltungsrechtliche und disziplinarische Anwaltssachen. Als höchste Instanz der

Anwaltsgerichtsbarkeit gehören ihm auch Anwältinnen und Anwälte als Beisitzer an. Drei von ihnen wurden zum 1.4.2026 neu berufen.

Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Stefanie Hubig, hat die Rechtsanwältinnen Anja Merk und Jutta Niggemeyer-Müller zu Beisitzerinnen sowie den Rechtsanwalt beim BGH Dr. Klaus Joachim Hartung zum Beisitzer im Senat für Anwaltssachen beim BGH berufen. Ihre Amtszeit begann am 1.4.2026 und beträgt fünf Jahre.

Merk gehört dem Anwaltssenat bereits seit 2016 an, Niggemeyer-Müller seit 2021. Dr. Hartung folgt auf Dr. Jürgen Lauer, der nach zehnjähriger Amtszeit aus dem Anwaltssenat ausschied.

Weitere anwaltliche Beisitzer:innen sind die im Jahr 2023 berufenen Rechtsanwälte Dr. Wolfgang Kau, Prof. Dr. Jens Schmittmann und Janko Geßner.

Der Senat für Anwaltssachen beim BGH entscheidet u.a. erstinstanzlich über verwaltungsrechtliche Anwaltssachen und ist für Berufungen gegen Urteile der Anwaltsgerichtshöfe zuständig (§ 112a BRAO). Ihm gehören neben der Präsidentin des BGH und zwei Richter:innen des BGH auch zwei ehrenamtliche Beisitzer:innen an, die aus der Rechtsanwaltschaft stammen (§ 106 II BRAO). Diese werden durch das Bundesjustizministerium auf Basis einer Vorschlagsliste berufen, welche die Bundesrechtsanwaltskammer nach Vorschlägen aus den Rechtsanwaltskammern einreicht (§ 107 II BRAO).

Weiterführender Link:

[Besetzung des Senats für Anwaltssachen](#)

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Tag der offenen Tür im Oberlandesgericht Hamm

04.07.2026, 10:00 bis 16:00 Uhr
Heßlerstraße 53, 59065 Hamm

Das Oberlandesgericht Hamm lädt Sie und Ihre Familie herzlich ein, das OLG Hamm kennenzulernen und einen Blick hinter die Kulissen der Justiz zu werfen.

Was Sie unter anderem erwartet:

- Hausführungen & Fahrten auf das Dach des Gebäudes
- Fachvorträge
- simulierte Gerichtsverhandlungen
- Versteigerungen
- Justiz zum Anfassen und Mitmachen – für Groß und Klein
- Hüpfburg, Malen & Basteln
- Speisen & Getränke

Fortbildung in Kooperation mit dem DAI

Als Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm profitieren Sie von einem ermäßigten Kostenbeitrag am Veranstaltungsangebot des Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI). Von den besonderen Konditionen können Sie auch bei der Anmeldung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitieren.

Alle Fortbildungen, die das DAI in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Hamm anbietet, finden Sie unter dem Link <https://www.anwaltsinstitut.de/rak-hamm/>.

Dort können Sie für die einzelnen Fachanwaltschaften zwischen verschiedenen Fortbildungsformaten wählen. Zur Auswahl stehen Live-Fortbildungen entweder Online oder in Präsenz, Fachanwaltslehrgänge sowie Angebote zum Selbststudium in textbasierter, videobasierter oder interaktiver Form.

Der für bestimmte Gruppen ermäßigte Kostenbeitrag wird Ihnen im Anmeldeformular angezeigt. Bitte wählen Sie die auf Sie zutreffende Ermäßigung dort aus. Die Anmeldung und die Teilnahme an Online-Fortbildungen sind nur mit einem Teilnehmerkonto möglich.

Das eLearning-Angebot des DAI können Sie erst nutzen, nachdem Sie ein Teilnehmerkonto erstellt und eine Fortbildung im Format Hybrid, Selbststudium oder Online-

Live gebucht haben. Für alle Online-Angebote des DAI ist eine vorherige Anmeldung und eine einmalige Registrierung erforderlich. Danach steht Ihnen Ihr persönlicher Zugangslink zum eLearning Center zur Verfügung.

Hybrid-Veranstaltungen (Auswahl)

- **Arbeitsrecht Aktuell Sommeredition 2026**
Datum: 10.07.2026

Online-Vortrag LIVE (Auswahl)

- **Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bei IT / KI und der Datenschutz**
Datum: 02.07.2026
- **Praxis und Regulierung: Kryptowährungen, Geldwäscheprävention und Künstliche Intelligenz im Fokus**
Datum: 31.08.2026
- **Sicherheiten im Bauvertragsrecht**
Datum: 27.08.2026
- **Erbrechtliche Gestaltung für Unternehmer**
Datum: 06.08.2026
- **Betreuungsrecht aus anwaltlicher Sicht: Praxis, Reformen und Fallbeispiele**
Datum: 07.07.2026
- **Vom Einstieg bis zum professionellen KI-Workflow – Materiellrechtliche Fragestellungen im Familienrecht mit Künstlicher Intelligenz sicher und wirksam einsetzen**
Datum: 14.09.2026
- **KI & Compliance**
Datum: 04.09.2026
- **Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH**
Datum: 04.09.2026
- **Influencer-Marketing und Recht: Aktuelle Entwicklungen**
Datum: 08.07.2026
- **Kapitalaufbringung und Erhaltung in der Insolvenz der GmbH**
Datum: 11.09.2026

Veranstaltungen

Veranstaltungen

- **Leistungsrecht in der GKV: Aktuelle Fragen und Entwicklungen**
Datum: 07.09.2026
- **Aktuelles Steuerrecht**
Datum: 10.09.2026
- **Strafprozessuale Ermittlungen: Effektive Verteidigungsstrategien**
Datum: 30.09.2026

- **Berufsunfähigkeitsversicherung: Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen**
Datum: 03.07.2026
- **Gefahrenhundeverordnung**
Datum: 16.09.2026

Literatur

Literatur

„Toussaint Kostenrecht“, C.H. Beck, 56. Auflage, 2026, XXVIII, 2748 S., Hardcover, 185,00 €, ISBN 978-3-406-84088-3

In dem Werk sind alle Kosten- und Vergütungsbestimmungen zusammengefasst und für die Praxis kommentiert: GKG, RVG, FamGKG, GNotKG, GvKostG, JVEG, VBVG sowie Kostenvorschriften für weitere Verfahrensarten und sonstige kostenrechtliche Vorschriften wie JVKostG, JBeitrG u.v.m.

Die Neuauflage berücksichtigt alle Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe, u.a. durch

- das Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 (KostBRÄG 2025)
- alle Änderungen im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz ab 1.1.2026,
- das Justizstandort-Stärkungsg,
- das zweite Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrens,
- das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit,
- das Postrechtsmodernisierungsg und
- das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag.

„Sozialgerichtsgesetz: SGG“, VRiBSG a.D. Dr. Josef Berchtold, 7. Auflage 2026, 1.315 S., geb., 129,- €, ISBN 978-3-7560-0983-1

Die Neuauflage berücksichtigt sämtliche Gesetzesänderungen, u.a. durch:

- Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften
- Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz



- Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und
- den Fachgerichtsbarkeiten

„Der Datenschutzverstoß“, VRiVG a.D. Hans-Hermann Schild und Katja Horlbeck, LL.M., 2026, 270 S., brosch., 59,- €, ISBN 978-3-7560-3347-8

Das Werk bietet praxisnahe Orientierung bei der Durchsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Es erläutert den Aufbau der Datenschutzaufsichtsbehörden und den gesamten Ablauf des Verfahrens der Aufsichtsbehörden bei Datenschutzverstößen – vom Eingang einer Beschwerde oder Meldung eines Datenschutzverstoßes über die Ermittlungen der Aufsichtsbehörde bis hin zur Abschlussmitteilung. Er zeigt – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH – auf,

- wann das Verfahren eingestellt wird
- wann ein ablehnender Bescheid ergeht und
- wann aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

Das Werk berücksichtigt bereits die Auswirkungen der Verordnung zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensvorschriften für die Durchsetzung der DS-GVO, die bei grenzüberschreitenden Fällen Anwendung finden wird.

„Künstliche Intelligenz im Arbeitsverhältnis“, RA Dr. Stefan Müller, RA Dr. Marc Becker und RA Dr. Michael Funke, 2026, 289 S., brosch., 59,- €, ISBN 978-3-7560-1983-0

Das neue Handbuch beinhaltet:

- Umfangreiche „A-Z“-Darstellung aller relevanten Sachverhalte, von Arbeitgeberentscheidungen über Bewerberauswahl bis hin zur Weisungserteilung und Zeugniserstellung
- Ausführliche Behandlung der Mitbestimmungsfragen und Datenschutzthemen
- Zahlreiche Praxishinweise, Checklisten und Beispielfälle sowie ganz konkrete Muster, z. B. eine komplette KI-Betriebsvereinbarung

„Das neue Schuldrecht“, RA Prof. Dr. Felix Buchmann und Prof. Dr. Steffen Kroschwald, LL.M., 2026, 314 S., brosch., 59,- €, ISBN 978-3-7560-2036-2

Das Handbuch beinhaltet:

- Informationspflichten
- Die Einführung des Widerrufsbuttons
- Das Ende des „ewigen Widerrufsrechts“ bei Finanzdienstleistungen
- Neuregelungen zu unentgeltlichen Darlehen, Kurzzeitkrediten und Buy-now-pay-later-Modellen
- Die verschärfte Kreditwürdigkeitsprüfung
- Neue Transparenz- und Formvorgaben
- Das neue Recht auf Reparatur

„Das neue IT-Sicherheitsrecht“, RAin Dr. Judith Nink, 2026, 146 S., brosch., 49,- €, ISBN 978-3-7560-0995-4

Das Werk beinhaltet:

- Welche Branchen und Unternehmen sind von den neuen gesetzlichen Pflichten betroffen?
- Welche konkreten Pflichten müssen betroffene Unternehmen erfüllen (z.B. Registrierung, Meldung von Sicherheitsvorfällen, Ergreifen von Risikomanagementmaßnahmen)?
- Welchen praktischen Umsetzungsbedarf haben betroffene Unternehmen (z.B. im Hinblick auf strategische Entscheidungen)?

„Aktuelles Gewerberaummietrecht - Rechtsprechung und Vertragsgestaltung“, Dr. Rainer Burbulla, 4. neu überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, 54,- €, ISBN 978-3-503-19534-3

Die 4. Auflage des Handbuchs zum Gewerberaummietrecht von Burbulla behandelt wichtige Entwicklungen seit 2017. Schwerpunkte sind Mietverträge, Weitervermietung (§ 565 BGB), Betriebs- und Nebenkosten, Betriebspflichten, Mängelrechte und Prozessrecht.

Zentral ist die gesetzliche Herabstufung von Schriftform (§ 550 BGB) zur Textform (§ 578 Abs. 1 S. 2 BGB) und die Auswirkung auf die Praxis, die Burbulla im Sinne der aktuellen BGH-Rechtsprechung behandelt.

Umstritten bleibt die Deckelung von Wartungskosten für gemeinschaftliche Anlagen – hierzu läuft eine Revision beim BGH (XII ZR 14/26). Das Handbuch behandelt auch die BGH-Rechtsprechung zu unwirksamen Klauselkombinationen aus Betriebspflicht, Sortimentensbindung und Ausschluss des Konkurrenzschutzes.

Das Werk bietet einen praxisnahen Überblick über zentrale Neuerungen im Gewerberaummietrecht und gibt – auch mit Mustermietvertrag und Musterklauseln – einen prägnanten Zugang zu allen dabei relevanten Praxisfragen.

Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik zum 01.01.2026

Anhaltender Aufwärtstrend beim Anteil der Frauen, der Syndizi und der Berufsausübungsgesellschaften. Leichte Zunahme der Gesamtmitgliederzahl und erneut leichter Rückgang bei Einzelzulassungen.

Die 28 Rechtsanwaltskammern verzeichneten **zum Stichtag 01.01.2026 insgesamt 173.504 Mitglieder**. Gegenüber dem Vorjahr (172.084) bedeutet dies insgesamt einen leichten Anstieg um 1.420 Mitglieder (+0,83 %). Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass insgesamt Zuwächse bei den Syndikusrechtsanwälten und bei den nicht-anwaltlichen Mitgliedern von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften (BAG) nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO zu verzeichnen sind.

Die Gesamtzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte* ist in allen Zulassungsarten bundesweit um 0,63 % gestiegen (01.01.2026: 167.547; Vorjahr: 166.504).

Dennoch ist die **Anzahl der Rechtsanwälte in Einzelzulassung zum 01.01.2026 erneut zurückgegangen** – diese machen mit 82,62 % den größten Anteil an den natürlichen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern aus. Zum Stichtag waren es 138.420 und damit 295 weniger als im Vorjahr (138.715; -0,21 %). Die Entwicklung der Einzelzulassungen, die seit dem Jahr 2017 einen kontinuierlichen Abwärtstrend aufweisen, setzt sich damit weiter fort. Ein Zuwachs um 0,69 % von 48.575 auf 48.910 zeigt sich dagegen bei den Rechtsanwältinnen.

Ein Plus von 644 Mitgliedern (3,19 %) verzeichneten die doppelt Zugelassenen (01.01.2026: 20.848; Vorjahr: 20.204), davon 9.641 Frauen (Vorjahr: 9.356; +3,05 %). Am deutlichsten legten die **Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte** mit 9,15 % zu: 8.279 Syndizi waren zum 01.01.2026 zugelassen, 694 mehr als im Vorjahr (7.585). Der Trend zu dieser Zulassungsart hält damit an – ebenso die Beliebtheit bei Frauen: Der weibliche Anteil lag bei 59,86 % (Vorjahr 60,42 %). Zum Vergleich: Bei den doppelt Zugelassenen lag der weibliche Anteil bei 46,24 % (Vorjahr: 46,31 %), bei den einzeln Zugelassenen bei 35,33 % (Vorjahr: 35,02 %).

Insgesamt lag der **Frauenanteil** unter den bundesweit zur Anwaltschaft Zugelassenen (167.547) mit 63.507 Rechtsanwältinnen bei 37,90 % (Vorjahr: 37,33 %). Der weibliche Mitgliederanteil in allen Zulassungsarten ist um 1,59 % gestiegen (Vorjahr: 1,66 %). Der Aufwärtstrend hält damit an.

Die Anzahl der **Berufsausübungsgesellschaften** erhöhte sich zum Stichtag um 6,55 % von 5.126 im Vorjahr zu 5.462 zugelassenen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern.

Den größten Anteil daran haben die 3.544 PartGmbH (Vorjahr: 3.376), gefolgt von den 1.665 GmbHs (Vorjahr: 1.525). Weiterhin angestiegen ist die Zahl der zugelassenen GmbH & Co KG (01.01.2026: 80; Vorjahr: 61).

Der kontinuierliche Anstieg der in Deutschland **niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälte** setzt sich fort: Zum 01.01.2026 waren es bundesweit insgesamt 1.485; dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr (1.380) einen Zuwachs um 7,61 %. Davon waren insgesamt 715 europäische Rechtsanwälte nach § 2 EuRAG (Vorjahr: 716) und insgesamt 770 ausländische Rechtsanwälte nach § 206 BRAO (Vorjahr: 664) niedergelassen.

Die **Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte** ist weiter leicht gestiegen.

Zum Stichtag gab es 47.436 Fachanwälte (Vorjahr: 46.148, +2,79 %), davon 15.991 Fachanwältinnen (Vorjahr: 15.397; +3,86 %). Damit ist der Frauenanteil bei den Fachanwaltschaften leicht gestiegen und liegt bei 25,18 % (Vorjahr: 24,60 %). Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 28,31 % (Vorjahr: 27,72 %) auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 25,18 % (Vorjahr: 24,72 %) auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat mit insgesamt 58.177 Titeln leicht abgenommen (Vorjahr: 58.655; -0,81 %), die Anzahl der weiblichen Titelträgerinnen stieg hingegen leicht an (01.01.2026: 18.754; Vorjahr: 18.608; +0,78%). Diese Fachanwaltstitel verteilten sich zum Stichtag wie folgt: 35.167 Rechtsanwälte (davon 12.670 weiblich) erwarben einen Fachanwaltstitel, 10.714 (davon 2.939 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.555 (davon 382 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für **Arbeitsrecht** (11.253; Vorjahr: 11.314), gefolgt von **Familienrecht** (8.314; Vorjahr: 8.528) und **Steuerrecht** (4.584; Vorjahr: 4.641). Die höchsten Zuwächse verzeichneten die Fachanwaltschaften für Vergaberecht (+9,11 %), Migrationsrecht (+5,97 %) und Informationstechnologierecht (+4,68 %). Die Fachanwaltschaften für Urheber- und Medienrecht (-14,17 %), Transport- und Speditionsrecht (-5,36 %) und Sozialrecht (-4,20 %) hatten die höchsten Rückgänge.

Die Mitglieder- und die Fachanwaltsstatistik sind abrufbar unter <https://www.brak.de/presse/zahlenund-statistiken/>.

* Der Begriff „Rechtsanwalt“ wird in den Statistiken – außer bei gesondert aufgeführten Einzeldaten – für alle Zulassungsarten und Geschlechter verwendet.

STAR-Bericht 2025 - Ergebnisse

Im Rahmen der STAR-Erhebung 2025 wurden Daten zur wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft für das Wirtschaftsjahr 2024 abgefragt. Die Erhebung wurde im Zeitraum von Mai bis Mitte September 2025 als reine Online-Befragung durchgeführt.

Folgende Daten wurden bei STAR 2025 u. a. erhoben:

- Personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Situation
 - [der selbstständigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte insgesamt](#)
 - [der selbstständigen Vollzeit-Rechtsanwältinnen und Vollzeit-Rechtsanwälte](#)
- [Kanzleibezogene Daten zur wirtschaftlichen Situation selbstständiger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte](#)
- [Struktur der bearbeiteten Mandate](#)
- [Zusammensetzung von Vergütungsvereinbarungen](#)
- [Einkommen](#) der
 - angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
 - der in freier Mitarbeiterschaft tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
 - der Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälte
- [Meinungs- und Stimmungsbild](#) zur beruflichen und wirtschaftlichen Lage in den Jahren 2023, 2024 und 2025, zur beruflichen und wirtschaftlichen Lage im Vergleich zu Kollegen sowie zur Zufriedenheit im Beruf

Die Daten wurden hinsichtlich verschiedener Merkmale wie Bundesgebiet, Geschlecht, Alter und Spezialisierung der Teilnehmenden sowie Kanzleiform und -standort ausgewertet. Unterschiede in der Höhe der Einkünfte sind auf die zu Grunde gelegten Vergleichsmerkmale zurückzuführen.

Weiterführender Link:

[STAR 2025 – Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte](#)

Online-Befragung STAR 2026 – Nehmen Sie teil!

Themen: u.a. Familienfreundlichkeit im Anwaltsberuf, Kanzleipflicht

Seit 1993 werden durch das Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßig Erhebungen zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft (STAR) durchgeführt. Dieses Jahr beschäftigt sich STAR mit folgenden Themen:

- Familienfreundlichkeit im Anwaltsberuf (Vereinbarkeit anwaltlicher sowie Syndikustätigkeit mit familiären Aufgaben, insbesondere Pflege, Kinderbetreuung, Elternschaft, Schwangerschaft und Mutterschutz; getrennte Betrachtung von Selbstständigen, Angestellten und Syndikustätigkeit),
- Ausgestaltung der Kanzleipflicht nach § 27 BRAO,
- Erfahrungen mit Erfolgshonoraren und Prozessfinanzierung,
- Standortwahl bei Kanzlei-Ausgründungen.

Dabei werden vor allem subjektive Einschätzungen abgefragt.

Die Befragung findet wieder rein digital statt. Sie benötigt ca. 10 bis 15 Minuten Ihrer Zeit. Die Untersuchung ist streng vertraulich und anonym.

Wie in den Vorjahren können Sie auf Wunsch eine persönliche Auswertung ausgewählter Umfragedaten erhalten. Dieses Angebot ist kostenlos und freiwillig; allerdings ist hierfür eine E-Mail-Adresse für die Zustellung der Auswertung erforderlich.

Bitte beteiligen Sie sich an der STAR-Umfrage.

Bitte unterstützen Sie die Forschung zur Anwaltschaft und nehmen unter folgendem Link ab 02.06.2026 bzw. ab sofort bis zum 01.09.2026 an der Befragung teil:

<https://t1p.de/star2026>

Für Fragen und Hinweise zur Befragung wenden Sie sich gerne an Frau Eggert vom IFB (kerstin.eggert@ifb.uni-erlangen.de).



Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Bildungsgang Notarfachangestellte:

Wie Sie bereits unseren letzten Rundschreiben entnehmen konnten, wird es ab dem 01. August 2026 erstmals in unserem Kammerbezirk die Möglichkeit geben, die Ausbildung zum/zur Notarfachangestellten zu absolvieren.

Dieses wichtige Projekt kann jedoch nur umgesetzt werden, wenn an jedem beteiligten Berufskolleg mindestens 22 unterschriebene Ausbildungsverträge zum Ausbildungsstart vorliegen. Derzeit fehlen leider noch einige Verträge, um diese Voraussetzung zu erfüllen. Sollte die erforderliche Anzahl an Ausbildungsverträgen nicht erreicht werden, kann der Ausbildungsgang zum 01. August 2026 nicht starten. Nach aktueller Einschätzung würde dies zugleich bedeuten, dass auch künftig keine Einführung dieses Ausbildungsgangs in unserem Kammerbezirk mehr erfolgen wird.

Wir möchten daher eindringlich an Sie appellieren, die Ausbildungsmöglichkeiten in Ihren Kanzleien zu prüfen und – sofern möglich – einen Ausbildungsplatz für angehende Notarfachangestellte anzubieten.

Ziel dieses neuen Ausbildungsgangs ist es, Sie und Ihre Kanzleien langfristig zu entlasten und qualifizierten Nachwuchs speziell für den notariellen Tätigkeitsbereich zu gewinnen. Die Praxis zeigt bereits heute, dass die notarielle Tätigkeit in vielen Kanzleien einen erheblichen Umfang einnimmt und Mitarbeitende oftmals ausschließlich im Notariat eingesetzt werden. Die bisherigen Ausbildungsberufe werden den besonderen Anforderungen dieses Tätigkeitsfeldes nur eingeschränkt gerecht, da sie weiterhin überwiegend auf die klassische Tätigkeit des Anwaltsnotars „im Nebenamt“ ausgerichtet sind.

Zum Start des Ausbildungsgangs werden zunächst folgende Berufskollegs beteiligt sein:

- Klaus-Steilmann-Berufskolleg in Bochum
- Hansa-Berufskolleg in Münster

Sobald sich der Ausbildungsgang etabliert hat, ist vorgesehen, weitere Berufskollegs einzubinden, um perspektivisch den gesamten Kammerbezirk abzudecken. Im Downloadbereich unserer Webseite finden Sie einen Musterausbildungsvertrag sowie den betrieblichen Ausbildungsplan.

Informationen zum Hansa-Berufskolleg Münster

Das Hansa-Berufskolleg Münster erweitert zum Ausbildungsjahr 2026 sein Bildungsangebot um den neuen Bildungsgang „Notarfachangestellte“. Die Einrichtung des Bildungsgangs erfolgt mit Zustimmung der Bezirksregierung Münster sowie des Rates der Stadt Münster. Der Bildungsgang ist auf drei Jahre angelegt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Abschlussprüfung.

Der Berufsschulunterricht findet grundsätzlich dienstags und donnerstags am Hansa-Berufskolleg statt. Ergänzend sind einzelne Unterrichtstage im Distanzunterricht vorgesehen. An den übrigen drei Wochentagen erfolgt die praktische Ausbildung in den Notariaten.

Auszubildende mit einem entsprechenden Ausbildungsvertrag können sich bereits jetzt online anmelden: www.schulbewerbung.de

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.hansa-berufskolleg.de

Informationen zum Klaus-Steilmann-Berufskolleg Bochum

Auch das Klaus-Steilmann-Berufskolleg in Bochum-Wattenscheid bereitet derzeit intensiv die Einführung des Bildungsgangs „Notarfachangestellte/r“ vor.

Das erfahrene Kollegium des Berufskollegs sieht die Notwendigkeit einer qualifizierten Ausbildung speziell für den notariellen Bereich und möchte sich dieser Aufgabe mit großem Engagement annehmen.

Der Ausbildungsstandort Bochum-Wattenscheid verfügt über eine sehr gute Verkehrsanbindung. Der Bahnhof ist fußläufig erreichbar; zudem besteht eine gute Anbindung an die umliegenden Autobahnen. Dadurch soll der Standort auch für Kanzleien außerhalb des unmittelbaren Ruhrgebiets attraktiv sein.

Um insbesondere auch weiter entfernt gelegenen Kanzleien entgegenzukommen, wurde für den Bildungsgang ein erhöhter Distanzunterrichtsanteil beantragt. Vorgeesehen ist eine Verteilung von 60 % Präsenzunterricht und 40 % Distanzunterricht, was dem maximal zulässigen Rahmen entspricht.

Für die Unterstufe (NU1) ist derzeit folgende Organisation vorgesehen:

- Unterrichtstage sind montags und dienstags.
- Der Montag soll grundsätzlich als Präsenztag stattfinden.
- Unterrichtsbeginn ist um 08:15 Uhr, um auch längere Anreisen zu ermöglichen.
- Der Unterricht endet regulär um 13:40 Uhr.
- Der Dienstag soll überwiegend im Distanzunterricht durchgeführt werden.

Lediglich in Ausnahmefällen, beispielsweise für Klausuren oder besondere Unterrichtseinheiten, kann nach vorheriger Absprache auch am Dienstag Präsenzunterricht erforderlich werden.

Die Schule hat sich bewusst für zwei aufeinanderfolgende Unterrichtstage entschieden, um längere Anreisen organisatorisch zu erleichtern und den Auszubildenden gleichzeitig den Aufbau eines persönlichen Austauschs innerhalb der Klasse zu ermöglichen. Zudem wurden die Unterrichtsfächer so verteilt, dass sowohl persönliche Begegnungen als auch moderne Distanzformate sinnvoll miteinander kombiniert werden können.

Erstmalige Konstituierung des Berufsbildungsausschusses der Westfälischen Notarkammer

Das Ministerium der Justiz NRW hat die nachfolgend genannten Personen für die Amtsperiode vom 15. Mai 2026 bis zum 14. Mai 2030 in den Berufsbildungsausschuss der Westfälischen Notarkammer berufen:

Ordentliche Mitglieder:

Rechtsanwalt und Notar Dr. Markus Frisch
Rechtsanwalt und Notar Daniel Nierenz

Rechtsanwältin und Notarin Katharina Kroll
Rechtsanwalt und Notar Alexander Speth
Rechtsanwalt und Notar Dr. Frank Tykwer
Rechtsanwältin und Notarin Anke Wöhler

Frau Anita Langner
Herr Anton Schwemler
Herr Thomas Selgert
Frau Sarah Seppler
Herr Nils Sterzl
Frau Wiebke Weilinghoff

Frau Ursula Bastian
Herr David Fischer
Frau Claudia Gumbel
Frau Dina Günther
Knud Rosenboom
Frau Susanne Siegmund

Stellvertretende Mitglieder:

Rechtsanwalt und Notar Dr. Matthias Grote
Rechtsanwalt und Notar Thomas Streppel
Rechtsanwalt und Notar Wolf-Dieter Tölle
Rechtsanwalt und Notar Dr. Patrick Tonner
Rechtsanwältin und Notarin Dr. Julia Bonke-Tielsch
Rechtsanwältin und Notarin Maike Schulte-Hermes

Frau Catharina Bußkamp
Frau Isabella Kruzycki
Frau Jezabel Sobanski
Frau Alexandra Steffen
Frau Lea Wilhelm
Herr Michael Winter

Herr Johannes Heimann
Herr Frank Heußner
Frau Ulrike Kerkau
Frau Gudrun Rinke
Herr Daniel Rochol
Frau Mika Tsiropoulos

Berufsrecht aktuell

Berufsrecht aktuell

Notarversicherungsfonds – Bericht zu Rechtsfragen

Der Notarversicherungsfonds erfasst in einem jährlichen Bericht die Rechtsprechung zu haftungsrechtlichen Themen in vom Fonds bearbeiteten Schadensfällen. Der Fonds hat nun den Bericht zu Rechtsfragen für das Jahr

2025 erstellt. Dieser Bericht ist mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 06/2026 vom 4. Juni 2026 versandt worden.

Bei Bedarf kann der Bericht in digitaler Form bei der Geschäftsstelle der Westfälischen Notarkammer angefordert werden.

Notariat digital

Notariat digital

Neue Submarke BNotK IT

Um künftig über die Digitalisierung und die Software-Lösungen, die den Arbeitsalltag im Notarbüro einfacher, effizienter und sicherer machen, direkt mit Anwenderinnen und Anwendern im Notarbüro zu kommunizieren und um mit ihnen einen praxisnahen Austausch zu etablieren, tritt die IT-Organisation der Bundesnotarkammer künftig als Submarke **BNotK IT** mit einem eigenen Logo und einem neuen modernen Erscheinungsbild auf:

BNotK IT

Als Submarke ist die BNotK IT demgemäß aber kein eigenständiges Unternehmen und dient in erster Linie dazu, die IT-Kommunikation zu stärken und den Austausch zu fördern.

Durch diese Neuerung können sich die Bundesnotarkammer und die BNotK IT strategisch klarer positionieren und ihre Kommunikation jeweils stärker auf die berufspolitische Kommunikation bzw. auf die IT-Kommunikation ausrichten:

- Die **berufspolitische Kommunikation** erhalten Sie und die Notarinnen und Notare auch in Zukunft wie gewohnt über die bereits etablierten Kommunikationskanäle.
- Die **IT-Kommunikation** geht zusätzlich direkt über neue Kommunikationskanäle, wie etwa den IT-Newsletter, an die Anwenderinnen und Anwender der Software-Lösungen in den Notarbüros und über E-Mail oder im direkten Austausch an die Partner, wie Notarsoftwarehersteller oder Systemhäuser.

Die BNotK IT stellt unter anderem aktuelle und ausführliche Informationen bereit:

- zu Produkten oder Modulen, zu Innovationen, dem Einsatz neuer Technologien, neuen Funktionalitäten und zu Tipps für ein noch effizienteres Arbeiten mit den Software-Lösungen;
- rund um die Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, die Cloud-Technologie oder Cyber Security.

Um diese Informationen zu erhalten, können sich Notarinnen, Notare und Mitarbeitende im Notarbüro für den bereits existierenden IT-Newsletter anmelden: <https://www.bnotk.de/intern/it-newsletter>. Weitere Kommunikationskanäle sind geplant; wir werden hierzu zu gegebener Zeit informieren.

Einführung der eGrundakte und des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen

Für den Zeitraum von Juli bis Dezember 2026 werden 18 weitere Grundbuchämter im Bezirk des OLG Hamm die eGrundakte und den elektronischen Rechtsverkehr einführen. Für die jeweiligen Einführungen ist dabei eine Serverumstellung erforderlich. An den Tagen der Serverumstellung können sämtliche Grundbuchämter des betroffenen Servers ab Mittag nicht mehr im regulären Dienstbetrieb arbeiten.

Für die Serverumstellung sind die folgenden Zeitpunkte vorgesehen:

- Freitag, 6. Juli 2026
- Freitag, 10. August 2026
- Freitag, 14. September 2026
- Freitag, 5. Oktober 2026
- Freitag, 9. November 2026
- Freitag, 7. Dezember 2026.

An den vorgenannten Daten wird jeweils ab Mittags eine große Zahl (ca. 1/3 aller Grundbuchämter des Bezirks) nicht mehr arbeitsfähig sein. Die Ausfälle sind jeweils frühestens ab 11:00 Uhr zu erwarten.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Westfälischen Notarkammer hat den folgenden verdienten Angestellten im Notariat Glückwünsche ausgesprochen und sie mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

Frau Notarfachangestellte **Manuela Brokordt**

■ **15-jähriges Dienstjubiläum**

bei den Notaren Jörg Lütkefedder, Rüdiger Beulen und Marcus M. Vockel, Paderborn

Notarfachwirtin **Katja Kuhn**

■ **25-jähriges Dienstjubiläum**

bei Notar Dr. Andreas Lohmeyer, Hagen

Frau Notarfachangestellte **Christel Hülscher**

■ **25-jähriges Dienstjubiläum**

bei den Notaren Jörg Lütkefedder, Rüdiger Beulen und Marcus M. Vockel, Paderborn

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V., Bochum

Veranstaltungsprogramm 3. Quartal 2026 Fachinstitut für Notare

Hybrid: Mitarbeiterlehrgang: (Wieder-)Einstieg in die Praxis des Notariats

Ziel der Veranstaltung ist es, Berufsanfängern, Auszubildenden ab dem 2. oder besser 3. Ausbildungsjahr und auch Wiedereinsteigern den Einstieg in die Arbeitswelt des Notars näher zu bringen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss der Veranstaltung in der Lage sein, die grundlegenden Arbeiten in der Notarkanzlei, wie zum Beispiel Eintragungen in die Verzeichnisse (Urkundenverzeichnis, Verwahrungsverzeichnis), Führung der Akten, Urkundensammlung, elektronische Urkundensammlung, Erbvertragsammlung, Generalakte, Behandlung der Verhandlungsniederschriften in Bezug auf die steuerlichen Beistands- und Benachrichti-

gungspflichten, Unterschriftsbeglaubigungen, regelmäßig wiederkehrende Vollzugstätigkeiten sowie Antragsstellungen gegenüber Grundbuchamt und Registergerichten durchführen zu können. Grundstrukturen des notariellen Kostenrechts werden vermittelt. Insbesondere soll die Motivation des „selbstständigen“ Arbeitens gefördert werden.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Referent:	Frank Tondorf , Notariatsleiter
Datum:	28.09 – 02.10.2026
Ort:	Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit:	Mo. bis Fr. jeweils 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (30 Zeitstunden)
Kostenbeitrag:	1.150, – € (USt.-befreit)
Ermäßiggt:	1.045, – € (USt.-befreit) für Mitarbeiter der Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.:	03257614

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum
Tel.: 0234 970640
E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de
Web: www.anwaltsinstitut.de

Online-Vortrag LIVE

Online-Vortrag LIVE: Intensivkurs Kostenrecht

Referent: Dr. Thomas Diehn, Notar
Datum: 01.07 – 02.07.2026
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: Do 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
Fr. 10.00 Uhr bis 14.15 Uhr
(10,5 Zeitstunden mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)
Kostenbeitrag: 465, – € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 340, – € (USt.-befreit) für Notarassessoren und Mitarbeiter im Notariat
Nr.: 03257666

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Brennpunkte in der notariellen Praxis

Referenten: Dr. Sebastian Berkefeld, Notar
Dr. Jonas Bühler, Notar
Datum: 03.07.2026
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr
(6 Zeitstunden mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)
Kostenbeitrag: 355, – € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 265, – € (USt.-befreit) für Notarassessoren
Nr.: 03257392

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zum gesamten Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften, einschließlich des Registerrechts

Vertiefung / Aktuelles
Referenten: Manfred Born, Vors.
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Falk Bernau,
Richter am Bundesgerichtshof
Datum: 17.09.2026
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 9.00 Uhr bis 11.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 155, – € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 135, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 03257396

Online-Kurs Selbststudium

in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Die Online-Kurse sind nicht zur Erfüllung der Pflichtfortbildung für angehende Anwaltsnotare gemäß § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO geeignet.

Essentials Kostenrecht

Kursautor: Dr. Jens Neie, Notar
Kostenbeitrag: 99, – € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßiggt: 79, – € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033029

Mitarbeiter-Module

in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Die interaktiv gestalteten Mitarbeiter-Module beschäftigen sich praxisnah mit den typischen Aufgabenstellungen aus dem Notariatsalltag. Zahlreiche Übungen und Schaubilder erleichtern das Verstehen und Behalten der Informationen. Die kompakten, intuitiv zu bearbeitenden Module lassen sich optimal in den Berufsalltag integrieren. Nach Abschluss erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung.

Kapitalerhöhung durch Sacheinlage

Autor: Werner Tiedtke,
ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 98, – € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßiggt: 88, – € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 03246973

Kapitalerhöhung durch Bareinlagen

Autor: Werner Tiedtke,
ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 98, – € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßiggt: 88, – € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 03246972

Kostenrecht – Registeranmeldungen

Kapitalgesellschaften

Autor: Werner Tiedtke,
ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 98, – € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßiggt: 88, – € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034234

Kostenrecht – Überlassung eines Grundstücks durch vorweggenommene Erbfolge

Autor: Werner Tiedtke,
ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 98, – € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 88, – € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034226

Kostenrecht – Kauf einer Eigentumswohnung

Autor: Werner Tiedtke,
ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 98, – € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 88, – € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034217

Kostenrecht – Grundschuldbestellungen einschließlich Finanzierungsgrundschuld

Autor: Werner Tiedtke,
ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 98, – € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 88, – € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034227

Kostenrecht – Gesellschaftsrecht: Gründung einer GmbH durch Bareinlagen

Autor: Werner Tiedtke,
ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 98, – € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 88, – € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034230

Kostenrecht – Gesellschaftsrecht: Gründung einer GmbH durch Sacheinlagen

Autor: Werner Tiedtke,
ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 98, – € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 88, – € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034231

Kostenrecht – Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer GmbH

Autor: Werner Tiedtke,
ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 98, – € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 88, – € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 034233

Kostenrecht – Übergabe eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs

Autor: Werner Tiedtke,
ehemals Notariatsoberrat
Kostenbeitrag: 98, – € (zzgl. gesetzl. USt.)
Ermäßigt: 88, – € (zzgl. gesetzl. USt.) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,0
Nr.: 035299

Informationen und Anmeldungen:

www.anwaltsinstitut.de

Weitere Fragen beantwortet gerne:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel.: 0234 970640

E-Mail: support@anwaltsinstitut.de

Literatur

Literatur

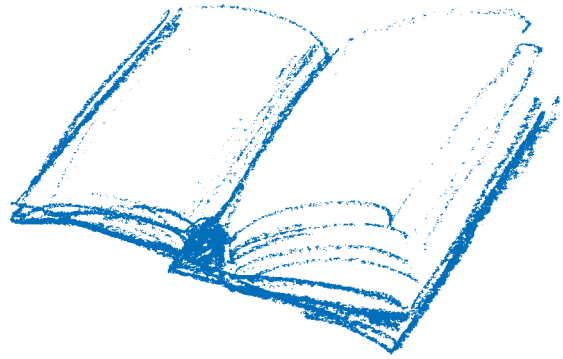
Koch, Jens, Aktiengesetz AktG Beck'sche Kurz-Kommentare, 20. Auflage aus 2026 C.H.BECK Verlag, ISBN 978-3-406-83905-4, 2938 Seiten, EUR 229,00

Mit der 20. Auflage des Kommentars Aktiengesetz AktG legt Jens Koch erneut ein ebenso kompaktes wie auch verlässliches Standardwerk zum Aktienrecht vor. Der Kommentar überzeugt auch in der neusten Auflage durch seine klare Struktur, präzise Darstellung und hohe Aktualität, insbesondere im Hinblick auf jüngste Gesetzesänderungen sowie Rechtsprechung.

Gerade für die notarielle Praxis bietet dieses Werk eine wertvolle Orientierung bei gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen rund um Hauptversammlung, Organhaftung und Kapitalmaßnahmen.

Insgesamt bleibt „der Koch“ ein unverzichtbares Arbeitsmittel für alle, die sich mit dem Aktienecht befassen – immer aktuell und praxisnah.

Rechtsanwältin Hannah Großmann-Wiewel



Demharter, Grundbuchordnung: GBO, 34. Auflage 2026, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-82646-7, 1.417 Seiten, EUR 119,00

Seit Jahrzehnten, was sich an der überwältigenden Zahl der Auflagen ablesen lässt, ist der „Demharter“ einer der Standardkommentare zu Grundbuchordnung. Er bietet in der Praxis zuverlässige Orientierungshilfe durch dieses nicht immer einfach zu handhabende Rechtsgebiet. Der Kommentar erläutert nach wie vor die gesamte Grundbuchordnung unter Berücksichtigung der relevanten Rechtsprechung. Ein Sonderkapitel befasst sich mit dem „Wohnungseigentum im Grundbuch“.

Der Namensgeber des Kommentars Johannes Demharter hat den Kommentar bis zur vorausgegangenen 33. Auflage seit der 16. Auflage betreut. Er stellt fest, dass er sein halbes Leben an dem Werk gearbeitet habe. Die Konsistenz und Praxistauglichkeit des Kommentars ist das Ergebnis dieses Engagements. Es wird nunmehr weitergetragen von vier neuen Bearbeitern, darunter Notar Dr. Philipp Kienzle in Stuttgart. Die Anschaffung der Neuauflage sollte für die notarielle Praxis eine Selbstverständlichkeit sein, zumal erstmals auch die Auswirkungen der Einführung des Gesellschaftsregisters auf das Grundbuch erläutert werden.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Kanzleiübernahme / Kanzleiverkauf

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,
in den vergangenen Jahrzehnten haben Sie als Kanzleiinhaber mit viel Engagement und Herzblut Ihre Kanzlei aufgebaut. Sie haben jedoch mittlerweile ein Lebensalter erreicht, in dem sich die Prioritäten verschoben haben und nun die Familie, die bisher unerfüllten Wünsche nach Erlebnissen oder aber auch Hobbys im Vordergrund stehen sollten, für die aufgrund der motivierten Berufungsausübung bisher nicht genug Zeit zur Verfügung stand. Gern möchte ich Ihr Lebenswerk in die nächste Generation führen und so Ihre geleistete Arbeit für unseren Berufsstand würdigen. Ich suche daher eine Kanzlei zur Nachfolge. Ihre Mitarbeiter würden mit mir nicht nur einen engagierten und freundlichen Chef bekommen, sondern hätten auch die Möglichkeit, durch die ausschließlich digitale Aktenbearbeitung zukunftsorientiert ihren Beruf auch im HomeOffice ausüben zu können. Ich würde mich über Ihre Nachricht freuen!

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. RAK001

Informationen und Mitteilungen zum Schutz Ihrer Daten gem. Artikel 13 ff. DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage unter www.rechtsanwaltskammer-hamm.de/downloads/datenschutz/403.



Personalien

Neuzulassungen

Marie-Luise Horak, Dorsten
Leander Müller LL.M., Schwerte

Löschungen

Dr. Roland Bäcker, Hagen
Rainer Kubitza, Herne
Hans-Peter Seifert, Warstein
Horst Westhoff, Rietberg
Hans Ulrich Otto, Bochum
Martin Kluß, Brakel
Heinz-Martin Hesker, Dülmen
Rainer Schunck, Münster
Ulrich Spieker, Bielefeld
Karl-Heinz Mensing, Südlohn

Amtssitzverlegungen

Axel Wöhler, von Extertal nach Lemgo





Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer

Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm

Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0